

Gesetz vom über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014)

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt
Ziele und Träger des Tourismus**

§ 1

Ziel

(1) Unter Tourismus ist der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Besichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, der Sportausübung, der Volkstumpflege, dem gesellschaftlichen Leben oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit zusammenhängende Reise- und Ausflugsverkehr zu verstehen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Die Stärkung des Tourismus umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben, insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, durch Entwicklung und Vermarktung einer Dachmarke Burgenland, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden. Durch die Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen soll der Marktauftritt des Landes Burgenland, der Gemeinden und der Tourismusverbände effektiver gestaltet werden.

(3) Durch den Tourismus sollen auch positive Auswirkungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Natur, Kultur, Wein und Kulinarik, Gesundheit und Wellness, aktivem Sport- und Freizeiterlebnis, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erreicht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Unter Unternehmern im Sinne dieses Gesetzes sind jene natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts zu verstehen, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang (Beitragsgruppen A bis D) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft im Burgenland erzielen.

(2) Sofern dieses Gesetz auf „die Unternehmer einer Gemeinde“ oder die „Unternehmer eines Tourismusverbands“ abstellt, ist darunter die Gesamtheit der Unternehmer einer Gemeinde bzw. die Gesamtheit der Unternehmer eines Tourismusverbands zu verstehen.

§ 3

Träger des Tourismus

Zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland sind unter Berücksichtigung der tourismuspolitischen Landesstrategie folgende Trägerorganisationen berufen:

1. das Land Burgenland,
2. die Landestourismusorganisation,
3. die Tourismusverbände und
4. die Gemeinden.

§ 4

Land Burgenland

Das Land definiert in Abstimmung mit den anderen Trägern des Tourismus die tourismuspolitische Landesstrategie Burgenland und steuert und kontrolliert die Umsetzung der darin festgelegten Ziele und Maßnahmen. Das Land steuert das Gesamtsystem Tourismus Burgenland.

2. Abschnitt

Aufgaben und Organisation der Landestourismusorganisation

§ 5

Landestourismusorganisation

(1) Als Landestourismusorganisation wird der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Landesverband „Burgenland Tourismus“ tätig. Er hat seinen Sitz in Eisenstadt.

(2) In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Landestourismusorganisation fällt unter Beachtung der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie Burgenland

1. die Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben in den Bereichen
 - a) der strategischen Planung für den Tourismus im Burgenland, insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Entwicklung und Einsatz der Kommunikations- und Informationstechnologie,
 - b) der Beschaffung und des Einsatzes landesweit verfügbarer Marketing- und Technologieinfrastruktur, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - c) der Produktentwicklung durch landesweite Leitprodukte und Umsetzung der Dachmarke Burgenland,
 - d) der Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz,
 - e) der überregionalen Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien,
 - f) der Planung und Umsetzung landesweiter Entwicklungskonzepte und Entwicklungsprozesse im Bereich des Tourismus;
2. die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Tourismusverbände bei der Umsetzung der überregionalen Aufgaben gemäß Z 1,
 - a) die Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in die Initiativen der Tourismusverbände,
 - b) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und Gemeinden oder anderen im Tourismus tätigen Rechtsträgern;
3. die Wahrnehmung aller touristischen Aufgaben, die nicht den Tourismusverbänden oder Gemeinden übertragen wurden;
4. die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung touristischer Infrastrukturmaßnahmen, sofern für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband besteht;
5. die Beratung des Landes bei der Entwicklung und Evaluierung der tourismuspolitischen Landesstrategie Burgenland.

(3) Bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird die Landestourismusorganisation von den Tourismusverbänden und den Gemeinden unterstützt.

§ 6

Wirtschaftliche Unternehmung

(1) Die Landestourismusorganisation ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach § 5 Abs. 2 Z 1 und nach Maßgabe des Abs. 2 wirtschaftliche Unternehmungen zu errichten oder solchen beizutreten.

(2) Die Errichtung eines Unternehmens oder der Beitritt zu einem solchen ist nur unter einem beherrschenden Einfluss der Landestourismusorganisation zulässig. Die Vertretung der Landestourismusorganisation in wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt den Präsidenten. Diese sind für die genaue Befolgung der vom Vorstand erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

(3) Die Unternehmung hat einen Beirat oder Aufsichtsrat einzurichten.

§ 7

Organe des Landesverbands „Burgenland Tourismus“

Die Organe des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ sind:

1. die Tourismuskonferenz,
2. der Vorstand,
3. die Präsidenten,
4. die Rechnungsprüfer.

§ 8

Tourismuskonferenz

(1) Der Tourismuskonferenz gehören als Mitglieder an:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. je ein Delegierter für jedes begonnene Hundert von Unternehmern der Tourismusverbände,
3. zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
4. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der im Burgenland bestehenden Interessensvertretungen der Gemeinden, die Mitglieder des Österreichischen Städtebundes oder des Österreichischen Gemeindebundes sind,
5. die Obmänner der Tourismusverbände.

(2) Der Tourismuskonferenz obliegt:

1. die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres,
3. die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft,
4. die Wahl von vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Vorstand,
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

(3) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind der Landesregierung, welche insbesondere die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen hat, zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Tourismuskonferenz wird von den Präsidenten zumindest einmal jährlich einberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskonferenz schriftlich verlangt, sind die Präsidenten verpflichtet, die Tourismuskonferenz binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(5) Jedes Mitglied ist spätestens am 14. Tag vor der Abhaltung einer Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, des Beginns der Sitzung und der Tagesordnung zu verständigen. Die Tagesordnung ist von den Präsidenten festzusetzen, von denen auch einer den Vorsitz führt. Sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, kann es auch per E-Mail zur Sitzung eingeladen werden.

(6) Die Tourismuskonferenz ist beschlussfähig, wenn der Präsident, welcher gemäß § 10 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Tourismuskonferenz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(7) Zu einem gültigen Beschluss der Tourismuskonferenz ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Tourismuskonferenz erforderlich.

(8) Die der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Vorstand ist für jedes Mitglied (Ersatzmitglied) gesondert mit Stimmzettel vorzunehmen. Als gewählt gilt, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

(10) § 20 gilt sinngemäß.

§ 9

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Präsidenten,
2. vier Mitglieder, welche von der Tourismuskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, wobei der Landesregierung das Vorschlagsrecht für eines dieser Mitglieder zusteht, und

3. zwei zu entsendende Personen auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl.

(2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbands, für die nicht die Tourismuskonferenz zuständig ist,
2. die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung der Tourismuskonferenz vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Beschlussfassung über die Vermögensgebarung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident, welcher gemäß § 10 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, führt den Vorsitz der Sitzungen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten, welcher gemäß § 10 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, ausschlaggebend.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Tourismusdirektor (im Falle dessen Verhinderung dem Tourismusdirektor-Stellvertreter) zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einrichten.

§ 10

Die Präsidenten

(1) Die Präsidenten des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ sind der Landeshauptmann und das nach der Referateinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied. Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Angelegenheiten des Tourismus, so hat die Landesregierung zusätzlich zum Landeshauptmann ein weiteres Mitglied zum Präsidenten zu bestellen.

(2) Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei der Landeshauptmann mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Die Präsidenten haben einander gegenseitig über wesentliche Angelegenheiten zu informieren.

(3) Jeder der Präsidenten ist - ausgenommen in den Fällen des § 8 Abs. 6 - befugt, ein Mitglied des Vorstands gemäß § 9 Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen, welches ihn im Falle der Verhinderung in seinem Wirkungsbereich vertritt.

§ 11

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben die Gebarung des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluss zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Tourismuskonferenz einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Vorstand des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Tourismusdirektors (Tourismusdirektor-Stellvertreters) zu unterstellen. Der Tourismusdirektor kann sich durch den Tourismusdirektor-Stellvertreter vertreten lassen.

3. Abschnitt

Aufgaben und Organisation des Tourismusverbands

§ 13

Tourismusverband

(1) Die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus obliegt den als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind (örtlicher Wirkungsbereich). Soweit ein Tourismusverband für die Unternehmer einer Gemeinde nicht eingerichtet ist, obliegt die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben des Tourismus der Gemeinde im Zusammenwirken mit der Landestourismusorganisation.

(2) Der Tourismusverband hat folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Belange für den örtlichen Wirkungsbereich wie:
 - a) die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Tourismusstrategien unter Berücksichtigung der Strategien des Landes (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. a),
 - b) Beschaffung und Einsatz regionaler Marketing- und Technologieinfrastruktur in Abstimmung mit den Infrastrukturen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. b,
 - c) Produktentwicklung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c),
 - d) der aktive Verkauf und die Sicherstellung einer Incomingtätigkeit sowie die Vermarktung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. d),
 - e) die Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien in Abstimmung mit § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e,
 - f) die Planung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten und Entwicklungsprozessen in Abstimmung mit § 5 Abs. 2 Z 1 lit. f und
 - g) die Planung und Umsetzung von Tourismusinfrastrukturprogrammen;
2. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Land und Gemeinden durch
 - a) die Einbeziehung der im örtlichen Wirkungsbereich liegenden Gemeinden bei der Umsetzung der Aufgaben gemäß Z 1,
 - b) die Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in die Initiativen,
 - c) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Trägern des Tourismus (§ 3),
 - d) die Mitwirkung an den landesweiten Planungs- und Steuerungsprozessen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a;
3. Die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus vor Ort wie:
 - a) die Organisation des Tourismus vor Ort,
 - b) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation,
 - c) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten,
 - d) die gemeinsame Führung von Einrichtungen, die auch für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind,
 - e) die Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, insbesondere von Wander-, Radwander- und Reitwegen, im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 14

Errichtung des Tourismusverbands

(1) Die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden können sich zu einem Tourismusverband zusammenschließen sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat und das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet oder
3. der örtliche Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden umfasst, die der Ortsklasse I oder II angehören, die Anzahl der Nächtigungen in den Gemeinden dieser Ortsklassen im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils mindestens 20 000 betragen hat und die voraussichtlichen Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass die Bestellung eines Geschäftsführers finanziell gesichert ist oder
4. der örtliche Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands mit Ausnahme der Kurorte (§ 16) und der Tourismusverbände nach Z 1 bis 3 zumindest das Gebiet aller übrigen Gemeinden eines Bezirkes umfasst.

(2) Unbeschadet des § 45 können in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, die Unternehmer (§ 2 Abs. 1) die Errichtung eines Tourismusverbands oder den Beitritt zu einem Tourismusverband beantragen. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn sich die Mehrheit der Unternehmer einer oder mehrerer Gemeinden dafür ausspricht. Erstreckt sich der zu errichtende Verband auf zwei oder mehrere Gemeinden, muss die Mehrheit in jeder der beteiligten Gemeinden gegeben sein. Der Bürgermeister hat eine Sitzung zum Zweck einer derartigen Willensbildung der Unternehmer einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der Unternehmer einer Gemeinde schriftlich verlangen. Für die Einberufung und die Sitzungen dieser Versammlung gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen des § 19 über die Sitzung der Vollversammlung des Tourismusverbands sinngemäß. In Gemeinden, in denen ein Tourismusverband besteht, ist der Antrag von diesem aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Vollversammlung zu stellen.

(3) Die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

(4) Sofern sich der Tourismusverband auf das Gebiet einer Gemeinde erstreckt, führt er die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Gemeinde, für die er gebildet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband auch seinen Sitz. Erstreckt sich der Tourismusverband auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, führt er die Bezeichnung „Tourismusverband“ und zumindest einen Hinweis auf die Region des Tourismusverbands. Sofern über den Sitz dieses Tourismusverbands kein Einvernehmen mit den Unternehmern der beteiligten Gemeinden erzielt wird, liegt dieser in der Gemeinde mit der höchsten Nächtigungszahl zum Zeitpunkt seiner Errichtung.

(5) Haben sich die Unternehmer einer Gemeinde bzw. hat sich ein örtlicher Tourismusverband mehrheitlich für einen Antrag auf Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband ausgesprochen und findet dieser Antrag nicht die Zustimmung des bestehenden Tourismusverbands, kann die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und der Landestourismusorganisation die Unternehmer dieser Gemeinde bzw. den örtlichen Tourismusverband einem Tourismusverband angliedern, wenn dies zur Wahrung und Förderung der regionalen Interessen des Tourismus erforderlich ist.

(6) Ein Tourismusverband kann durch Verordnung der Landesregierung in zwei oder mehrere Tourismusverbände getrennt werden, wenn

1. die Unternehmer der neu zu bildenden Tourismusverbände unter Vorlage eines vollständigen Übereinkommens über die Übernahme der Rechte und Pflichten dies jeweils mit Zweidrittelmehrheit verlangen,
2. für jeden neu zu bildenden Tourismusverband die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
3. jeder der neu zu bildenden Tourismusverbände voraussichtlich für sich die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen aufbringen kann.

(7) Vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung sind die betroffenen Gemeinden und die Landestourismusorganisation zu hören.

§ 15

Auflösung des Tourismusverbands

(1) Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn die Vollversammlung dies mit zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen hat, eine Notwendigkeit zur Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus nicht mehr besteht, der Tourismusverband nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(2) Im Fall einer Auflösung geht das Vermögen eines Tourismusverbands in das Vermögen jener Gemeinde über, in der der Tourismusverband seinen Sitz hatte. Hat sich das Gebiet eines Tourismusverbands auf zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, geht das unbewegliche Vermögen, das sich im Gebiet des Tourismusverbands befindet, in das Eigentum jener Gemeinde über, in der es gelegen ist. Die Gemeinde, der vom Tourismusverband unbewegliches Vermögen zukommt, hat an die übrigen Gemeinden einen anteilmäßigen Geldbetrag vom Wert des unbeweglichen Vermögens im Zeitpunkt der Auflösung zu entrichten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe der von den ehemaligen Pflichtmitgliedern in den einzelnen Gemeindegebieten im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Tourismusförderungsbeiträge zur Durchschnittshöhe der vom Tourismusverband im gleichen Zeitraum insgesamt erhaltenen Ertragsanteile am Tourismusförderungsbeitrag. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens eines aufgelösten Tourismusverbands auf die einzelnen Gemeinden, sofern nicht eine andere Vereinbarung unter den betroffenen Gemeinden über die Aufteilung des beweglichen Vermögens zu Stande kommt.

(3) Die Auflösung eines Tourismusverbands kann nur mit dem Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 16

Tourismusverband für Kurorte

(1) In Gemeinden, die als Kurort im Sinne des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes (Bgl. HeiKuG), LGBl. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt worden sind, übernimmt der Kurfonds (§ 17 Bgl. HeiKuG) für seinen örtlichen Wirkungsbereich die Rechte und Pflichten eines Tourismusverbands.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgl. HeiKuG übernehmen Rechte und Aufgaben im Sinne des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014

1. der Vollversammlung (§ 19) die Kurversammlung (§ 17a Bgl. HeiKuG),
2. die des Vorstands (§ 21) die Kurkommission (§ 18 Bgl. HeiKuG) und
3. die des Obmanns (§ 22) der Vorsitzende der Kurkommission (§ 18a Bgl. HeiKuG).

§ 17

Mitgliedschaft im Tourismusverband

(1) Die Unternehmer (§ 2 Abs. 1) im Gebiet des Tourismusverbands sind seine Pflichtmitglieder.

(2) Natürliche Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbands sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden, wenn sie

1. am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
2. im Gebiet des Tourismusverbands ihren Hauptwohnsitz (Sitz, Standort) haben und
3. jährlich den Tourismusförderungsbeitrag der Beitragsgruppe C gemäß § 33 Abs. 1 leisten.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt des Mitgliedes oder durch Beschluss der Vollversammlung beendet werden. Vom Beginn sowie von der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist die Landesregierung umgehend unter Vorlage der Beschlussprotokolle zu verständigen.

§ 18

Organe des Tourismusverbands

(1) Die Organe des Tourismusverbands sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Obmann. Für den Fall der Verhinderung des Obmannes ist ein Obmannstellvertreter zu wählen;
4. die zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann, der Obmannstellvertreter und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer bis zum Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats gewählt. Sie bleiben jedenfalls bis zur Annahme der Funktion des jeweiligen neugewählten Organs im Amt.

§ 19

Vollversammlung des Tourismusverbands

(1) Die Vollversammlung besteht aus

1. sämtlichen den Tourismusverband bildenden Unternehmern (§ 2 Abs. 1); in den Fällen des Abs. 2 aus den Delegierten der Unternehmen,
2. den freiwilligen Mitgliedern (§ 17 Abs. 2) und
3. je drei von der beteiligten Gemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendeten Gemeinderatsmitgliedern. Diese bleiben bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderats, jedenfalls aber bis zur Neuwahl der Mitglieder durch den Gemeinderat im Amt. Sie sind bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vollversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Erstreckt sich der Tourismusverband auf zwei oder mehrere Gemeinden und beträgt die Anzahl der den Tourismusverband bildenden Mitgliedern mehr als 300, so haben die Mitglieder der beteiligten Gemeinden für je angefangene 10 Unternehmer aus ihrer Mitte einen Delegierten und für diesen einen Ersatzdelegierten in die Vollversammlung zu wählen. Zur Wahl der Delegierten für die konstituierende Sitzung der Vollversammlung hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Errichtung des Tourismusverbands, sonst der Obmann binnen vier Wochen nach dem Tag der allgemeinen Gemeinderatswahl, die Unternehmer der Gemeinde zu einer Sitzung zu laden und dabei den Vorsitz zu

führen. Für diese Sitzung sind die für die Vollversammlung geltenden Geschäftsordnungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden. Solange solche nicht bestehen, gelten die mit Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung der Landesregierung.

(3) Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat binnen acht Wochen nach Errichtung des Tourismusverbands die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung (Wahl der Organe) einzuberufen. Er führt bis zur Wahl des Obmanns den Vorsitz. In den übrigen Fällen hat der Obmann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung (Neuwahl der Organe) einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung ist durch Anschlag an der Amtstafel der beteiligten Gemeinden kundzumachen. Für die Einladung gilt Abs. 5 dritter und vierter Satz sinngemäß.

(4) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
2. Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
3. Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Mitgliedern in die Tourismuskonferenz des Landesverbands „Burgenland Tourismus“;
4. Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Tourismusstrategien für ihren örtlichen Wirkungsbereich unter Berücksichtigung der Strategien des Landes (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. a);
5. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern in den Tourismusverband;
7. Zusammenschluss mit einem Tourismusverband;
8. Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Tourismusverbands.

(5) Der Obmann hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, kann es auch per E-Mail zur Sitzung eingeladen werden.

(6) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlussfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bei der konstituierenden Sitzung der Bürgermeister der Sitzgemeinde bis zur Wahl des Obmanns) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluss ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§ 20

Stimmrecht in der Vollversammlung

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben.

(2) Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter (Abs. 1 und 2) darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 21

Vorstand des Tourismusverbands

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:

1. aus fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden und
2. zwei Gemeindevertretern.

(2) Für jedes der fünf Mitglieder nach Abs. 1 Z 1 ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Erstreckt sich der Tourismusverband auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde, werden die zwei Gemeindevertreter nach Abs. 1 Z 2 von der Gemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet.

Sofern sich der örtliche Wirkungsbereich des Tourismusverbands auf mehrere Gemeinden erstreckt, sind die zwei Gemeindevertreter von den in die Vollversammlung entsendeten Gemeindevertretern nach dem Grundsatz der Verhältniswahl im Rahmen einer Fraktionswahl in der Vollversammlung zu wählen. Die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands gelten sinngemäß.

(4) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des örtlichen Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur-, Tourismus-, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(5) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmanns, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(6) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur selbständigen Erledigung dem Obmann oder mit dessen Zustimmung dem nach § 24 bestellten Geschäftsführer übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

§ 22

Obmann des Tourismusverbands

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des Tourismusverbands nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 23

Rechnungsprüfer des Tourismusverbands

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Tourismusverbands laufend zu prüfen; ihnen obliegt auch die Vorprüfung des Jahresabschlusses. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

(4) Auf Antrag der Rechnungsprüfer sowie dann, wenn es in der Vollversammlung beantragt wird und sich zumindest ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen hat, ist ein Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der Gebarung des Tourismusverbands oder des bezeichneten Gebarungsteils zu betrauen. Die Ergebnisse sind den Rechnungsprüfern sowie den Mitgliedern des Tourismusverbands zugänglich zu machen.

§ 24

Geschäftsführer des Tourismusverbands

Der Vorstand des Tourismusverbands hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Geschäftsführers zu unterstellen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 25

Geschäftsordnung des Tourismusverbands

(1) Der Tourismusverband hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte durch den Obmann und Geschäftsführer, die Einberufung und Abwicklung der Vollversammlung, der Sitzungen des Vorstands und der Rechnungsprüfer über die Ausübung des Stimmrechtes und des Wahlrechtes sowie die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu enthalten hat.

(2) Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln.

(3) Für einen Tourismusverband, der für sich innerhalb von sechs Monaten nach seiner Errichtung keine Geschäftsordnung erlässt, gilt bis zur Nachholung dieser Maßnahme die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu erlassende Mustergeschäftsordnung.

(4) Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 sinngemäß.

4. Abschnitt

Finanzierung der Tourismusaufgaben

§ 26

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Tourismusabgaben sind:

1. Ortstaxe,
2. Tourismusförderungsbeitrag,
3. Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

§ 27

Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland, der Landestourismusorganisation und der Gemeinden zu erfolgen.

(2) Die Einteilung in Ortsklassen ist zu messen

1. an der Nächtigungsanzahl; dies ist der fünfjährige Durchschnittswert der Anzahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde;
2. an der Nächtigungsintensität; diese ergibt sich aus dem Anteil der Nächtigungsanzahl (Z 1) pro Einwohner dieser Gemeinde;
3. an der spezifischen Erwerbstätigenanzahl; dieser ergibt sich aus dem Anteil der Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen des Abschnitts Buchstabe I „Beherbergung und Gastronomie“ der ÖNACE 2008 in der Gemeinde.

(3) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse I, II oder III einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (Abs. 2 Z 1 bis Z 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 4) überschreiten. Die Prüfung der Voraussetzungen beginnt mit der Ortsklasse I; sofern die Voraussetzungen für Einstufung in diese Ortsklasse nicht vorliegen, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für die Einstufung in die jeweils nächststrangige Ortsklasse.

(4) Die Grenzwerte betragen:

1. für die Einstufung in die Ortsklasse I:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 20.000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 10,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 90.
2. für die Einstufung in die Ortsklasse II:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 7.500,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 5,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 40.
3. für die Einstufung in die Ortsklasse III:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 1.000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 1,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 20.

(5) Gemeinden, die nach Abs. 2 bis 4 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse IV. Die Landeshauptstadt fällt in die Ortsklasse I und die Bezirksvororte fallen in die Ortsklasse II, sofern diese nicht nach Abs. 3 in die Ortsklasse I einzustufen sind.

(6) Die Landesregierung hat die Grundlagen für die Einstufung der Ortsklassen alle fünf Jahre neu zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung der Gemeinden in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Basis dieser Ermittlungen nach Abs. 2 Z 3 ist das Verzeichnis der Wirtschaftszweige gemäß ÖNACE 2008 oder eines an seine Stelle tretenden Verzeichnisses.

5. Abschnitt

Ortstaxe

§ 28

Erhebung der Ortstaxe

(1) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ortstaxe einzuheben. Dies gilt nicht für jene Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnitts des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, als Kurorte anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebiets zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereichs erfolgt.

(2) Alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 3 - sind abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet vorübergehend übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird. Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten.

(3) Von der Ortstaxe sind befreit:

1. Personen unter 14 Jahren,
2. alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen,
3. alle Pfinglinge der öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten, mit Ausnahme von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, oder einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Bgld. HeiKuG nächtigen,
4. schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % und Blinde,
5. Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind und
6. Personen, die aus Anlass des Besuches eines Musikfestivals im Sinne des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der Veranstaltung im Bereich der Veranstaltungsstätte nächtigen, sofern die Nächtigung nicht in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer vom Veranstalter oder in seinem Zusammenwirken von einem Dritten dem Besucher entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft (wie z.B. im Mietzelt) erfolgt.

(4) Personen die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 3 beanspruchen, haben die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen.

(5) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen einzuheben. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag, spätestens jedoch nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von zwei Monaten, fällig. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt. Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen Unterkunftgeber. Die Unterkunftgeber haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde.

(6) Die Unterkunftgeber gemäß Abs. 5 haben

1. für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Nächtigungen zu führen;
2. über Verlangen der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einer Nächtigung verbunden ist, innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft oder Abreise zu melden. Diese Meldung gilt mit der Übermittlung der Daten nach den melderechtlichen Bestimmungen als erfüllt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgen kann;
3. die Ortstaxe von den Gästen einzuheben;
4. für die Ortstaxe bei der Gemeinde für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) die Zahl der beherbergten Personen,
 - b) die Zahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen,
 - c) die Zahl der Nächtigungen abgabenbefreiter Personen,
 - d) die sich aus lit. a bis c ergebenden Abgabebeträge und
5. die eingehobenen Beträge bis zum Zeitpunkt nach Z 4 an die Gemeinde abzuführen.

(7) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die

Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des Tourismusverbands Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(8) Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Unterkunftgeber haben den Organen des Landes und der Gemeinde auf Verlangen die für die Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, über Verlangen Einsicht in die von den Unterkunftnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen zu gewähren und alle für die Festsetzung oder Kontrolle der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 29

Höhe und Aufteilung der Ortstaxe

(1) Die Höhe der Ortstaxe beträgt 1,50 Euro pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde hat für jedes in ihrer Gemeinde stehende Mobilheim vom Mobilheimbesitzer eine pauschalierte Ortstaxe in der Höhe von 150 Euro pro Jahr einzuheben.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Ortstaxe nach Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 2,50 Euro unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen und des Aufwands für die Tourismusförderung neu festsetzen. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden. Die Landestourismusorganisation ist vor Erlassung der Verordnung anzuhören.

(4) Unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 kann die Landesregierung die Ortstaxe für Mobilheimplätze gemäß Abs. 2 bis zu einem Höchstbetrag von 240 Euro neu festsetzen.

(5) Die Ortstaxe wird von den Gemeinden eingehoben. Als Abgeltung des Einhebungsaufwandes gebührt den Gemeinden ein Vorwegabzug am Ertrag der Abgabe in Höhe von 5%. Der restliche Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1. 15% Gemeinde,
2. 50% Tourismusverband,
3. 35% Landestourismusorganisation.

(6) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vergangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die nach Maßgabe des Abs. 5 errechneten Abgabenertragsanteile an den Tourismusverband und an die Landestourismusorganisation zu überweisen.

(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Abs. 5 Z 1 gebührenden Anteil zur Finanzierung der Aufgaben des Tourismus im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband sowie der Landestourismusorganisation über dessen bzw. deren Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

(8) Der Anteil für den Tourismusverband gemäß Abs. 5 Z 2 ist von diesem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 13 zu verwenden. Der Tourismusverband hat mit der Gemeinde bzw. mit den Gemeinden unter Zugrundelegung eines Leistungskataloges eine Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen abzuschließen, mit der sich der Tourismusverband verpflichtet, einen finanziellen Beitrag in Höhe von mindestens 50% der gemäß Abs. 5 Z 2 erhaltenen Abgabenertragsanteile zu leisten. Besteht für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband, so ist der für den Tourismusverband ermittelte Einnahmenanteil der Landestourismusorganisation zu überweisen. In diesem Fall hat die Landestourismusorganisation diesen Anteil zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 zu verwenden.

6. Abschnitt

Tourismusförderungsbeitrag

§ 30

Abgabeneinhebung, Abgabenschuldner

In allen Gemeinden wird für Zwecke der Finanzierung von Tourismusaufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Landesregierung eine Abgabe in Form eines Beitrags (Tourismusförderungsbeitrag) eingehoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 2 Abs. 1), die eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung oder im Sinne dieses Gesetzes im Burgenland unterhalten und freiwillige Mitglieder des Tourismusverbands (§ 17 Abs. 2). Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort oder feste Betriebsstätte ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung, bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objekts im Burgenland

maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Burgenland gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

§ 31

Besteuerungsgegenstand

(1) Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist. Für die Beurteilung dieses Nutzens ist die Bemessungsgrundlage nach § 32 heranzuziehen.

(2) Wird von einem Unternehmer (§ 2 Abs. 1) eine der in den Beitragsgruppen der Anlage aufgezählte oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass er Nutzen aus dem Tourismus zieht.

§ 32

Bemessungsgrundlage

(1) Der beitragspflichtige Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Veranlagungsjahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Davon sind folgende Umsätze befreit:

1. Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 7, 12 und 24 des Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung).
2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes Burgenland und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Umsatzsteuergesetz 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Burgenland erbracht wurden.

(2) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger in Burgenland ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Unternehmen, die eine Ausnahmeregelung betreffend die Berechnungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.

(4) Wählt ein Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als umsatzsteuerlichen Veranlagungszeitraum, so ist maßgebende Berechnungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind. Hinsichtlich dieser Regelung und der Übergänge vom Kalenderjahr auf das abweichende Wirtschaftsjahr und umgekehrt gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994.

(5) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

§ 33

Beitragshöhe

(1) Die Beitragsleistung beträgt für die im Anhang dieses Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 3) im Einzelnen:

- | | |
|---|---|
| A | 1,5 % der Bemessungsgrundlage |
| B | 1 % der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 544,74 Euro |
| C | 0,5 % der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 217,87 Euro |
| D | 0,4 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 100 000 Euro. |

Die Unternehmer der im Anhang genannten Beitragsgruppe A, B und C haben in der Ortsklasse I 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als **15 Euro**, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

(2) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz, den der Beitragspflichtige bekannt zu geben hat, zu berechnen und in einem Gesamtbetrag zu entrichten. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung, BGBl.

Nr. 194/1961, im Burgenland maßgebend.

(3) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrags zu entrichten. Dieser beträgt

1. in der Ortsklasse I 65,41 Euro,
2. in der Ortsklasse II 48,99 Euro,
3. in der Ortsklasse III 32,64 Euro,
4. in der Ortsklasse IV 16,32 Euro.

(4) Die Landesregierung hat die Wertbeständigkeit der Höchstbeiträge gemäß Abs. 1 und 3 nach Maßgabe folgender Bestimmungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2014 verlaubliche endgültige Indexpzahl. Schwankungen der Indexpzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexpzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrags als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

§ 34

Beitragserklärung und Beitragsleistung

(1) Jeder Beitragspflichtige hat bis 15. April eines jeden Jahres der Burgenländischen Landesregierung eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Tourismusförderungsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 32 Abs. 1 udgl.) ergeben.

(2) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung, solange der Abgabepflichtige den Höchstbeitrag entrichtet. Im Übrigen hat der Beitragspflichtige den Tourismusförderungsbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Tourismusbeitrag ist am 15. April des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Tourismusförderungsbeiträge für das Jahr, in dem die Tätigkeit aufgenommen wurde, welche die Unternehmereigenschaft begründet (Anfangsjahr), und das Jahr nach diesem sind in diesem Folgejahr gemeinsam entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erklären und zu entrichten.

(4) Der Tourismusförderungsbeitrag des laufenden Jahres ist mit der Kundmachung des Eröffnungsedikts fällig, wenn über das Vermögen des Verpflichteten vor dem Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; die Festsetzung des Tourismusförderungsbeitrags kann bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Tourismusförderungsbeiträge unter 2 000 € sind im Insolvenzverfahren nicht als Forderung anzumelden.

(5) Stammen die in den Beitragserklärungen aufgenommenen Angaben gemäß Abs. 1 nicht aus dem Umsatzsteuerbescheid, findet, abgesehen von den Fällen, in denen kein solcher Bescheid zu ergehen hat, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheids eine nachträgliche endgültige Beitragsberechnung statt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Angaben aus einem noch nicht rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid stammen, wenn sich aus dem rechtskräftigen Bescheid andere Angaben ergeben. Eine festgestellte Differenz ist vom Beitragspflichtigen auf Vorschreibung nachzuzahlen oder von der Abgabenbehörde über Antrag unverzüglich rückzuerstatten.

§ 35

Beitragskontrolle, Mitwirkung

(1) Die Überprüfung der Beitragserklärungen sowie die Einhebung und Einbringung des Tourismusförderungsbeitrags obliegen in erster Instanz der Landesregierung. Gegen Bescheide der Landesregierung kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Auf Verlangen der Behörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Dasselbe gilt für sonstige Unterlagen über die erzielten Entgelte, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(3) Zur Überprüfung der Tourismusförderungsbeiträge jener Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind der Landesregierung die Umsatzsteuerbescheide von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Bescheide kann unter Zuhilfenahme automationsunterstützter Datenanwendung erfolgen. Die Gewerbebehörden haben Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben. Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden.

(4) Die Unternehmer (§ 2 Abs. 1) haben alle Umstände, die für die Berechnung ihres Tourismusförderungsbeitrags maßgebend sind, dem Amt der Landesregierung binnen Monatsfrist nach Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Die Einstellung der die Unternehmereigenschaft begründenden Erwerbsfähigkeit ist vom Unternehmer (§ 2 Abs. 1) der Landesregierung binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(5) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben der Abgabenbehörde gemäß Abs. 1 über deren Ersuchen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Pflichtmitglieder erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, zu diesem Zweck Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

§ 36

Aufteilung des Beitragsaufkommens

Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Vorweganteils für den Erhebungsaufwand als zwischen der Landestourismusorganisation und den Tourismusverbänden geteilte Landesabgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst von der Landesregierung 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 30% der Landestourismusorganisation und 70 % dem Tourismusverband nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen. Besteht kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der Landestourismusorganisation zuzuweisen. Die Verteilung des Aufkommens des Tourismusförderungsbeitrags, welches von den Unternehmern der Beitragsgruppe D des Anhangs entrichtet wurde, erfolgt an die Tourismusverbände im Ausmaß des Prozentsatzes des dritten Satzes unabhängig vom örtlichen Aufkommen nach dem Verhältnis zu Einwohner mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tourismusverbands. Das gleiche gilt für das Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags, der von Mobilfunknetzbetreibern entrichtet wurde. Für diese Zwecke ist die Gemeinde, für die kein Tourismusverband besteht, wie ein solcher zu behandeln, und der so ermittelte Einnahmenanteil der Landestourismusorganisation zuzuweisen.

7. Abschnitt

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

§ 37

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe zu leisten.

(2) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen und Baulichkeiten, die

1. nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, sondern außerhalb eines Gastgewerbebetriebes überwiegend zur Aufenthalt während des Wochenendes oder des Urlaubs oder sonst nur zeitweilig für nicht berufliche Zwecke benutzt werden,
2. die im Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (§ 14 Abs. 3 lit. f Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung) liegen und
3. deren Benutzer keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

(3) Abgabepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer.

(4) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines

Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objekts, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder Vergrößerung einer Ferienwohnung.

(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

- | | |
|---|--------------|
| 1. bei einer bebauten Fläche bis zu 30 m ² | 54,38 Euro |
| 2. bei einer bebauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | 76,22 Euro |
| 3. bei einer bebauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | 109,00 Euro |
| 4. bei einer bebauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | 141,53 Euro |
| 5. bei einer bebauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | 174,30 Euro |
| 6. bei einer bebauten Fläche von mehr als 130 m ² | 217,87 Euro. |

§ 33 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben als Abgabepflichtige der Gemeinde unter Angabe der Größe der bebauten Fläche jede Wohnung im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen. Als bebaute Fläche gilt die gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 Kanalabgabegesetz – KAbG, LGBl. Nr 41/1984, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelte und mit dem Faktor 1 bewertete Fläche. Sofern eine allfällige Änderung der Definition der bebauten Fläche im KAbG nicht mit dem 1. Jänner eines Jahres in Kraft tritt, wird sie für die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen mit Beginn des der Änderung folgenden Jahres wirksam.

(7) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Abgaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes gegen vorherige Anmeldung das Recht, die Wohnungen und Baulichkeiten zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

(8) Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ist dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid der Gemeinde für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzuschreiben. Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.

(9) 50 % der Einnahmen an der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 50 % dem Tourismusverband. Besteht für das Gemeindegebiet kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der Landestourismusorganisation zuzuweisen. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats 50 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen an den Tourismusverband oder - sofern kein Tourismusverband für das Gemeindegebiet besteht - an die Landestourismusorganisation zu überweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband oder – falls ein solcher nicht besteht – der Landestourismusorganisation über dessen bzw. deren Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

8. Abschnitt

Aufsicht des Landes

§ 38

Auskunftspflicht

Die Landesregierung ist berechtigt sich über jede Angelegenheit des Tourismusverbands zu unterrichten. Der Tourismusverband ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Landesregierung die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane des Tourismusverbands unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

9. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 39

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. die vorgeschriebene Abgabe bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet;
2. entgegen § 28 Abs. 8 die von den Organen des Landes oder der Gemeinde für die Bemessung der Abgabe verlangten dienlichen Nachweise nicht vorlegt oder nicht Einsicht in die von den Unterkunftsnehmern nach den melderechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen gewährt;

3. entgegen § 28 Abs. 8 oder § 37 Abs. 7 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert;
4. entgegen § 35 Abs. 2 als Beitragspflichtiger den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, oder sonstige für die Beitragsberechnung bedeutende Unterlagen über Verlangen der Abgabenbehörde nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art vorlegt.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 und 7, solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 41

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 42

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 161/2013,
2. Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013,
3. Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2013,
4. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2014.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

10. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, außer Kraft.

§ 44

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Wurde ein Tourismusverband nur für die Unternehmer einer Gemeinde errichtet, gelten bis zum Abschluss der Wahl seiner Organe (§ 19 Abs. 3) die Organe des örtlichen Tourismusverbands in der bisherigen Zusammensetzung als Organe des Tourismusverbands.

(2) Wurde ein Tourismusverband für mehrere Gemeinden errichtet, so nehmen bis zum Abschluss der Wahl seiner Organe (§ 19 Abs. 3) die Organe der Sitzgemeinde des Tourismusverbands deren Aufgaben wahr, und zwar der Bürgermeister jene des Obmanns, der Gemeindevorstand jene des Vorstands und der Gemeinderat jene der Vollversammlung.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verordnungen betreffend die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen bleiben so lange in Geltung, bis durch eine Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen und in Kraft gesetzt wird, eine andere Regelung getroffen wird.

(4) Von dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag darf die Verordnung nach § 27 betreffend die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen erlassen werden. Sie ist spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen und mit 1. Jänner 2016 in Kraft zu setzen.

(5) Jeweils bis zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands oder des Tourismusverbands gemäß §

45 Abs. 3, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017, ist das Aufkommen an Tourismusabgaben, die bis zu diesem Zeitpunkt an die Abgabenbehörde entrichtet wurden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, zu verteilen. Dies gilt auch für Kurfonds (§ 16), die Mitglied eines Regionalverbands sind, bis zur Auflösung des Regionalverbands, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017. Für Kurfonds, die nicht einem Regionalverband angehören, gilt die Aufteilungsregel des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 bis 31. Dezember 2015. Der nach diesen Bestimmungen dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zukommende Vorweganteil am Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags fällt dem Land zu.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landesverband „Burgenland Tourismus“ anhängigen Abgabenverfahren sind von der Burgenländischen Landesregierung weiter zu führen.

§ 45

Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei örtlichen Tourismusverbänden

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden örtlichen Tourismusverbände gelten bis zu ihrer Auflösung als Tourismusverbände im Sinne dieses Gesetzes. Für ihre Organisation gelten unbeschadet des Abs. 14 die §§ 3 bis 8 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, weiter.

(2) Die örtlichen Tourismusverbände im Sinne des Abs. 1 haben anzustreben, dass ihre Organisation mit Ablauf des 31. Dezember 2016 den Bestimmungen des § 14 entspricht. Der Obmann des örtlichen Tourismusverbands hat bis 30. Juni 2015 die Vollversammlung zur Willensbildung über einen Antrag zur Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14 einzuberufen. Er hat eine solche Sitzung gemäß § 19 Abs. 5 einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der Vollversammlung unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunkts verlangen.

(3) In Gemeinden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein örtlicher Tourismusverband besteht, gelten die Unternehmer dieser Gemeinde (§ 2 Abs. 1) als zu einem Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes zusammengeschlossen. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat die Unternehmer dieser Gemeinde innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur konstituierenden Sitzung im Sinne des § 19 Abs. 3 einzuberufen. Die Geschäftsordnungsbestimmungen des § 19 gelten sinngemäß. Die Aufgabe der Vollversammlung dieses Tourismusverbands besteht ausschließlich darin, die Entscheidung über den Antrag auf Bildung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14 herbeizuführen. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung dieser Entscheidung und dem Obmann die Vorsitzführung und die Vollziehung der von der Vollversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Bis zur Wahl des Obmannes und des Vorstands obliegen deren Aufgaben dem Bürgermeister. Dem nach dieser Bestimmung gebildeten Tourismusverband gebühren keine Ertragsanteile aus den Tourismusabgaben. Dieser Tourismusverband gilt mit der Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst.

(4) Ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 ist bis 31. März 2016 an die Landesregierung zu stellen.

(5) Ab 1. Jänner 2015 können örtliche Tourismusverbände neue Verbindlichkeiten grundsätzlich nur dann und insoweit eingehen, als diese Rechtswirkungen ausschließlich bis zum 31. Dezember 2016 entfalten. Rechtsgeschäfte, die vom örtlichen Tourismusverband abgeschlossen werden und die über diesen Zeitpunkt hinaus wirken würden, sind nur insoweit zulässig, als sie seiner frühestmöglichen Auflösung nicht entgegenstehen.

(6) Sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, haben die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 31. März 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

(8) Abweichend von den Datumsangaben des Abs. 7 kann die Landesregierung über Antrag einen Tourismusverband mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichten, sofern die örtlichen Tourismusverbände, die im neuen Tourismusverband zusammengeschlossen werden, keinem Regionalverband angehören oder der Regionalverband, dem eines dieser örtlichen Tourismusverbände angehört, gleichzeitig mit der Errichtung des Tourismusverbands aufgelöst wird. Ein derartiger Antrag ist bis 30. Juni 2015 zu stellen.

(9) Sofern die Landesregierung einem Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nicht durch Erlassung der Verordnung stattgibt, hat sie diesen mit Bescheid zurück- oder abzuweisen.

(10) Mit Wirksamkeit der Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbands gehen das Vermögen und die Schulden der örtlichen Tourismusverbände, deren Wirkungsbereich innerhalb jenes des neuen Tourismusverbands liegt, auf diesen über.

(11) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

(12) Den Gläubigern der nach Abs. 11 aufgelösten örtlichen Tourismusverbände ist, wenn sie sich binnen drei Monaten nach der Auflösung zu diesem Zwecke melden, durch den neuen Tourismusverband Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(13) Der Zweck der örtlichen Tourismusverbände, die nicht nach Abs. 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst werden, besteht ausschließlich in ihrer Abwicklung. Sie haben keine Aufgaben im Bereich des Tourismus wahrzunehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, bestehende Rechtsverhältnisse zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Sie haben der Landesregierung über den Stand der Abwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres zu berichten. Die Landesregierung hat die örtlichen Tourismusverbände durch Verordnung aufzulösen, sobald sichergestellt ist, dass sie nicht für fremde Schulden haften und ihre Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des örtlichen Tourismusverbands vorhandene Vermögen geht an die Gemeinde über. Diese hat es Tourismuszwecken zu widmen.

(14) Ab 1. Jänner 2017 endet die Funktionsperiode der Organe des örtlichen Tourismusverbands und die Organe der Gemeinde übernehmen deren Funktionen, und zwar der Gemeinderat jene der Vollversammlung, der Gemeindevorstand jene des Vorstands und der Bürgermeister jene des Obmanns des örtlichen Tourismusverbands.

(15) Die Funktionsperiode der Organe der Tourismusverbände, die vor dem Tag der ersten allgemeinen Wahlen des Gemeinderats errichtet werden, endet frühestens mit dem Tag der nächstfolgenden allgemeinen Wahlen des Gemeinderats.

§ 46

Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei Regionalverbänden

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalverbände bleiben bis zu ihrer Auflösung nach Abs. 2 bestehen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten unbeschadet der Abs. 7 und 8 die §§ 10 bis 16 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, weiter.

(2) Beginnend mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sind die Regionalverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen.

(3) Die Regionalverbände haben anzustreben, dass bestehende Rechtsverhältnisse spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 beendet oder mit den beteiligten Gemeinden und bzw. oder den Tourismusverbänden und den Gläubigern des Regionalverbands ein Übereinkommen über die Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Regionalverbands erzielt wird.

(4) Ab 1. Jänner 2015 können Regionalverbände neue Verbindlichkeiten grundsätzlich nur dann und insoweit eingehen, als diese Rechtswirkungen ausschließlich bis zum 31. Dezember 2016 entfalten. Rechtsgeschäfte, die vom Regionalverband abgeschlossen werden und die über diesen Zeitpunkt hinaus wirken würden, sind nur insoweit zulässig, als sie seiner frühestmöglichen Auflösung nicht entgegenstehen.

(5) Die Landesregierung hat einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

(6) Mit der Auflösung geht das unbewegliche Vermögen des Regionalverbands in das Eigentum jener Gemeinde über, in der es gelegen ist. Die Gemeinde, der vom Regionalverband unbewegliches Vermögen zukommt, hat an die übrigen Gemeinden einen anteilmäßigen Geldbetrag vom Wert des unbeweglichen Vermögens im Zeitpunkt der Auflösung zu entrichten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe der von den ehemaligen Pflichtmitgliedern in den einzelnen Gemeindegebieten im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Tourismusförderungsbeiträge zur Durchschnittshöhe der vom

Regionalverband im gleichen Zeitraum insgesamt erhaltenen Ertragsanteile an Tourismusförderungsbeiträgen. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens eines aufgelösten Regionalverbands auf die einzelnen Gemeinden, sofern nicht eine andere Vereinbarung unter den betroffenen Gemeinden über die Aufteilung des beweglichen Vermögens zu Stande kommt. Die Gemeinden haben die ihnen zugekommenen Vermögensanteile Tourismuszwecken zu widmen.

(7) Der Zweck der Regionalverbände, die nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst werden, besteht ausschließlich in ihrer Abwicklung. Sie haben keine Aufgaben im Bereich des Tourismus wahrzunehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, bestehende Rechtsverhältnisse zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Sie haben der Landesregierung über den Stand der Abwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres zu berichten.

(8) Bis zu ihrer Auflösung bleiben die Organe des Regionalverbands unverändert in jener Zusammensetzung bestehen, wie sie am 31. Dezember 2016 bestanden hat. Wird die Vollversammlung des Regionalverbands dauernd arbeitsunfähig, gehen ihre Aufgaben an den Vorstand über; wird auch dieser dauernd arbeitsunfähig, hat die Landesregierung einen Kommissär zu bestellen, der die Aufgaben aller Organe des Regionalverbands übernimmt. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist durch Bescheid der Landesregierung festzustellen.

§ 47

Übergangsbestimmungen für den Landesverband „Burgenland Tourismus“

(1) Der am 31. Dezember 2014 nach § 19 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013 bestehende Landesverband „Burgenland Tourismus“ gilt als Landestourismusorganisation im Sinne dieses Gesetzes weiter. Die zu diesem Zeitpunkt entsendeten oder gewählten Mitglieder der Organe der Landestourismusorganisation gelten als Mitglieder der Organe nach den §§ 8 bis 11 mit den Abweichungen nach Abs. 2 und 3.

(2) Die von einem örtlichen Tourismusverband in die Tourismuskonferenz des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ entsendeten Delegierten bleiben bis zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 dessen Mitglieder. Sinngemäß das gleiche gilt für die Obmänner der Regionalverbände. Die Tourismusverbände haben die Delegierten in die Tourismuskonferenz im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung zu wählen. Eine fehlende Bestellung der Delegierten hat auf die Funktionsfähigkeit der Tourismuskonferenz keinen Einfluss. Die Festlegung der Vertreter der Interessensvertretungen der Burgenländischen Gemeinden, die Mitglieder des Österreichischen Städtebundes oder des Österreichischen Gemeindebundes sind, kann bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, frühestens jedoch mit seiner Kundmachung, erfolgen.

(3) Die gemäß § 20 Abs. 1 lit. b bis d des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, angehörenden Mitglieder des Vorstands des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ werden mit Ablauf des 31. März 2015 durch die von der Tourismuskonferenz gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 gewählten vier Mitglieder bzw. durch von den Landtagsparteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vorgeschlagenen zwei Personen ersetzt.

Beitragsgruppen

Beitragsgruppe A

Animateure
Aufstellen und Betrieb von Waren- und Getränkeautomaten
Aufstellen und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten
Ausstellungsgestalter
Bäder
Bootsvermietung
Buschenschenken
Flugplatzunternehmungen
Fremdenführer
Gastronomie
Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen
Gewerbliche Tennisplatzvermietung
Kuranstalten und Kureinrichtungen gemäß dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung
Krankenanstalten im Sinne des § 1 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der allgemeinen Krankenanstalten
Hotel- und Beherbergungsbetriebe
Kurärzte
Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
Liegestuhl- und Sonnenschirmverleih
Mobilfunkbetreiber
Postkarteneinzelhandel
Privatzimmervermietungen
Radverleih
Reise- und Theaterkartenbüros
Schifffahrtsunternehmer
Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
Spielkasinos und Automatenalons
Telekommunikation- und Internetdienste
Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
Verleih von Sportausrüstung
Vermietung und Einstellen von Reitpferden
Vermietung und Verpachtung von gewerblich genutzten Grundstücken und Räumlichkeiten und
Realitätenvermittler, Immobilienmakler und -verwalter
Vermietung von Bootseinstellplätzen
Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen
Vermietung von Sportanlagen

Beitragsgruppe B

Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen
Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Ankündigungsunternehmen
Apotheken
Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
Autogaragen
Autohandel
Autowaschanlagen
Bäcker
Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger
Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenken befassen
Bildagenturen
Blumenbinder und Floristen
Blumenhandlungen
Bootsbauer

Bootsreparaturwerkstätten
Brennstoffhandel
Dentisten
Dolmetscher und Übersetzungsbüros (ausgenommen literarische Übersetzer)
Drogerien
Edelsteinschleifer
Erzeugung von kosmetischen Präparaten
Feinkosthandel
Finanz- und Kreditinstitute
Fitnesscenter, Sauna und Solarien
Fleischergewerbe
Fotografen
Fotofachhandel
Friseure
Fußpflege
Garten- und Grünflächengestalter
Gärtner
Handel mit Autbedarf und -zubehör
Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
Handel mit Sport- und Touristenartikeln
Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
Handpflege- und Fingernagelstudios
Herstellung und Verkauf von Edelserpentinwaren
Herstellung und Verkauf von Schilfrohrprodukten
Hörgeräteakustiker
Jagdvermittlung
Kleiderreinigungsbetriebe
Konditoren (Zuckerbäcker)
Korbflechter
Kosmetiker
Kraftfahrlinien
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugtechniker und -elektriker
Kraftfahrzeugverleih
Lebensmittelgroßhandel
Markt- und Meinungsforscher
Masseure
Motorradverleih
Obst- und Gemüse Einzelhandel
Parkplatzvermietung
Privateisenbahnen
Reifenhandel
Segelmacher
Speiseeiserzeuger
Süßwarenhandelsbetriebe
Tabaktrafiken und Zeitungsverschleiß
Tankstellen
Tapezierer und Dekorateure
Tennis- und Schwimmlehrer
Veranstaltungsagenturen
Vermietung von Markt- und Messeständen
Vermietung von Wohnwagen und Wohnmobilen
Versicherungen
Versicherungsmakler und -berater
Wäscheverleiher (Mietwäsche)
Wechselstuben
Werbeagenturen
Werbegrafiker und -designer
Werbemittelhersteller
Werbetexter
Wettbüros
Zahntechniker

Zeltverleih
Zweiradhandel

Beitragsgruppe C

Baumärkte
Baumeister
Baumschulen
Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
Bettfedernhandel und -reinigung
Bierbrauereien
Binder, Drechsler, Bildhauer
Bodenleger
Buch- und Medienhandel
Dachdecker
Damen- und Herrenkleidermacher
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
Drucker
Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
Eisen- und Metallwarenerzeugung
Elektroinstallateure
Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker, Radio- und Videoelektroniker
Errichtung von Alarm- und Blitzschutzanlagen
Erzeugung und Verkauf alkoholischer Getränke
Erzeugung von Baumaterialien aller Art, Baumaschinen und deren Ersatzteile, Werkzeuge und Zubehör
Erzeugung von Holzfaserplatten
Erzeugung von und Handel mit Kunststoff- und Plastikwaren sowie Verpackungsmaterial
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Getränkeerzeuger (alkoholfrei)
Getreidemüller
Gewerbliche Weinproduzenten
Glas- und Porzellanwarenhandel
Glaser
Gold- und Silberschmiede und Juweliere
Grafiker
Hafner
Handel mit Büromaschinen, Computern und Telekommunikationsanlagen
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Textilien aller Art
Handel mit Vorhängen, Teppichen, Bettwaren und Tapeten
Haus- und Küchengerätehandel
Heil- und Mineralquellen
Hufschmied
Innenarchitekten und Innenraumgestalter
Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und Zentralheizungsbauer
Kürschner und Gerber
Landesproduktenhandel
Lüftungsanlagenbauer
Maler und Anstreicher
Milchprodukteerzeuger, Molkerei
Mineralölhandel
Erzeugung von und Handel mit Möbeln
Musikagenturen
Notare
Papierwarenhandel
Pflasterer
Rauchfangkehrer
Rechtsanwälte
Reinigungsanstalten
Reklameunternehmungen und Lichtreklameunternehmungen

Sägewerke
Sanitärhandel
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schallplatten- und Musikinstrumentenhandel, Videofilmverleih
Schilderhersteller und Schildermaler
Schlosser und Schmiede
Schuhhandel
Schuhmacher
selbstständige Handelsvertreter
Spengler
Spirituosenerzeugung
Sport- und Touristenartikelerzeugung
Steinmetz
Technische Büros, Ingenieurbüros
Teigwarenerzeuger
Tierärzte
Tischler
Transportunternehmer
Uhrmacher und Uhrenhandel
Unternehmensberater
Warenhäuser aller Art
Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
Zimmermeister
Ziviltechniker und Architekten

Beitragsgruppe D

Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 2 Z 12 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld.
EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung, im Fall eines Erzeugers gemäß § 2 Z 19
EIWG 2006 ab einer Engpassleistung von mehr als 50 kW
Gasversorgungsunternehmen

Vorblatt:

Problem:

Auf Basis des seit 1992 bestehenden Tourismusgesetzes sind im Verhältnis zu der Tourismusintensität im Burgenland überdurchschnittlich viele touristische Organisationseinheiten entstanden. Sowohl lokale, regionale und auch überregionale Strukturen sind teilweise ohne eine klare und aufeinander abgestimmte gesetzliche Kompetenzverteilung mit den Aufgaben des Tourismus im Burgenland beschäftigt.

Der relativen Kleinheit des Burgenlandes mit einer begrenzten Zahl an Übernachtungen und den daraus resultierenden geringen Einnahmen steht eine hohe Anzahl an Organisationseinheiten gegenüber, die heute nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln stehen.

Aufgrund des großen Fortschrittes des Burgenlandes im Tourismus seit 1992 einerseits und den veränderten Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen andererseits ist es für die Zukunft notwendig, den gesetzlichen Rahmen für den Tourismus zu modernisieren, die Strukturschwächen zu beseitigen und zukunftsfähige bzw. tragfähigere Organisationen zu schaffen.

Ziele:

1. Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes,
2. Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger,
3. Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftrittes.

Lösung

Erlassung eines neuen Burgenländischen Tourismusgesetzes, das unter anderem folgende Maßnahmen enthält:

- Klare Aufgabenzuteilung an Tourismusträger,
- Abschaffung der Ebene der Regionalverbände,
- Zusammenschluss der Unternehmer zum Selbstverwaltungsträger Tourismusverband mit einer bestimmten Mindestgröße aufgrund einer freien Entscheidung der Unternehmer,
- Änderung der Aufteilungsschlüssel bei den Tourismusabgaben.

Alternativen:

- Umfassende Novellierung des Burgenländischen Tourismusgesetzes,
- Einrichtung der Tourismusverbände durch Gesetz und Verzicht auf die Anwendung des Prinzips der Freiwilligkeit.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Dieses Gesetz dient der Stärkung des Tourismus. Abgabenerhöhungen sind nicht vorgesehen. Im Bewusstsein, dass sich jeder im Tourismus investierte Euro im Sinne der Umwegrentabilität mehrfach verzinst, wird sich dieser Entwurf positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig an Stelle des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ die Landesregierung als Abgabenbehörde für die Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags fungieren soll. Hiefür werden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich durch die Ausweitung der Abgabepflicht auf Unternehmer aller Gemeinden des Burgenlandes die Anzahl der Verfahren nach zwei Jahren um etwa 3000 Fälle erhöhen wird, nach den bisherigen Erfahrungen etwa 5 Personen der Verwendungsgruppe b für das Land tätig sein müssen. Damit ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand für das Land von etwa 300 000 Euro pro Jahr zu rechnen. Im Gegenzug erspart sich der Landesverband „Burgenland Tourismus“ seinen Personalaufwand für 4 Bedienstete. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dem Land ein Ertragsanteil von 10% des Tourismusförderungsbeitrags als Abgeltung für den Erhebungsaufwand zufällt, der mit etwa 150 000 Euro geschätzt wird.

Zu den Kostenauswirkungen infolge Änderung der Prozentsätze bei den Tourismusabgaben siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der EU werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf hat Landeabgaben zum Gegenstand und sieht im 6. Abschnitt die Mitwirkung von Bundesorganen vor. Der Gesetzesbeschluss ist daher gemäß § 9 Abs. 1 F-VG und Art. 97 Abs. 2 B-VG unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt zum Zweck der Einholung der Zustimmung der Bundesregierung bekanntzugeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptanliegen

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 bietet die Grundlage für die Organisation und die Finanzierung der im Tourismus tätigen Rechtsträger. Der immer mehr globalisierte Wettbewerb und das geänderte Nachfrageverhalten im Tourismus stellen diese Rechtsträger vor immer größere Herausforderungen, denen sie nur mit einem professionellen Auftreten, mit einer zeitgemäßen Organisationsstruktur und entsprechenden finanziellen Mitteln am Markt begegnen können. Diesen Anforderungen kann das seit 1992 in Kraft stehende Burgenländische Tourismusgesetz 1992 nicht mehr ausreichend entsprechen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für den Tourismus im Burgenland neu geregelt werden, um die wettbewerbsfähige und leistungsfähige Tourismusbranche zu sichern und weiterzuentwickeln. Um dies zu gewährleisten, verfolgen die Maßnahmen des Gesetzesentwurfs im Wesentlichen drei Hauptziele:

1. Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwands,
2. Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger,
3. Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftritts.

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Zu 1: Vereinfachung der Struktur, Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes

Zum Zweck der Erreichung dieses Zieles sollen die bisherigen drei strukturellen Ebenen (örtlicher Tourismusverband, Regionalverband und Landesverband „Burgenland Tourismus“) auf zwei Ebenen reduziert werden. Die Ebene der Regionalverbände soll nach einer Übergangsfrist entfallen.

Die bisherigen örtlichen Tourismusverbände sollen durch Tourismusverbände ersetzt werden, die eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen (siehe § 14 Abs. 1) und zu denen sich die Unternehmer der Gemeinde oder mehrerer Gemeinden freiwillig zusammenschließen sollen. Aufgrund der Mindestgröße sollen die mehrgemeindigen Tourismusverbände in die Lage versetzt werden, sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Durch den Zusammenschluss wird eine Bündelung der Kräfte erwartet, die die Tourismusträger befähigt, am Tourismusmarkt professioneller, effizienter und somit erfolgreicher aufzutreten.

Im neuen Tourismusverband sollen die Unternehmer einen stärkeren Einfluss auf die Willensbildung erhalten, indem dem Vorstand künftig fünf statt bisher vier Unternehmervertreter angehören sollen.

Die Obmänner und Delegierten des Tourismusverbands sind durch Vertretung in der Tourismuskonferenz des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ in die Willensbildung der Landestourismusorganisation eingebunden.

Zu 2: Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die einzelnen Tourismusträger im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage detaillierte und aufeinander abgestimmte Aufgaben zugewiesen bekommen. Die Zusammenarbeit der Rechtsträger bei der Vollziehung der Aufgaben wird betont. Im Rahmen der vom Land vorgegebenen Landestourismusstrategie soll es zu einem abgestimmten Marktauftritt der einzelnen Tourismusträger kommen. Dabei obliegt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ unter anderem der Aufbau und die Weiterentwicklung der Dachmarke, das Marketing, die landesweite Produktentwicklung sowie die Funktion als Impulsgeber zur Produktentwicklung und Qualitätsentwicklung.

Den Tourismusverbänden obliegt insbesondere die regionale bzw. lokale Profilierung innerhalb der Marke Burgenland in Abstimmung mit der Landestourismusstrategie, die vernetzte Produktentwicklung, die Gästeinformation und -betreuung und die Gewährleistung der Tourismusinfrastruktur vor Ort.

Der Gemeinde obliegt die Bereitstellung und die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundsubstanz, die für Einheimische relevant ist und auch für Touristen genutzt wird. In bestimmten Fällen hat der Tourismusverband Kooperationsvereinbarungen mit den Gemeinden zur gemeinsamen Finanzierung bestimmter tourismusrelevanter Infrastrukturmaßnahmen zu treffen.

Soweit ein Tourismusverband für eine Gemeinde nicht eingerichtet ist, soll die Wahrnehmung der Aufgaben des Tourismus der Gemeinde im Zusammenwirken mit der Landestourismusorganisation obliegen.

Zu 3: Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftritts

Aufgrund der vorgesehenen Abschaffung der Ebene der Regionalverbände kommt den Tourismusverbänden die zentrale Aufgabe bei der Wahrnehmung der Tourismusaufgaben auf lokaler und regionaler Ebene zu. Zum Zweck der Stärkung ihres Marktauftritts werden die Tourismusverbände mit diesem Entwurf daher finanziell stärker an den Erträgen der Ortstaxe und des Tourismusförderungsbeitrags beteiligt. Nach den Aufteilungsschlüsseln des Entwurfs ergäbe sich auf Basis der Abgabenerträge aus der Ortstaxe im Jahresdurchschnitt 2012 für die Tourismusverbände eine Steigerung um ca. 32% und für den Landesverband Burgenland Tourismus ein nahezu gleich hoher Aufkommensanteil (Quelle: Landesverband Burgenland Tourismus).

(Die Tabelle enthält die Summen aus der Ortstaxe und dem Tourismusförderungsbeitrag)

	Verteilung nach TG 1992	Neue Verteilung lt. Entwurf	Veränderung +/- absolut	Veränderung % relativ
Land Burgenland	0	128.539,48	128.539,48	100%
Landesverband Burgenland Tourismus	1.197.053,67	1.180.662,58	-16.391,09	-1%
Gemeinde	759.232,80	476.531,84	-282.700,96	-37%
(Örtlicher) Tourismusverband	1.492.255,91	1.975.150,97	482.895,07	32%
Regionalverband	312.343,42	0	-312.343,42	-100%
Summe	3.760.885,79	3.760.884,87	-0,92	-0,06%

Den Ertrag aus der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen sollen sich künftig die Gemeinde und der Tourismusverband je zur Hälfte teilen. Derzeit gebühren 25% der Einnahmen aus dieser Abgabe der Gemeinde und 75% dem örtlichen Tourismusverband.

Bemerkt wird, dass nach dem Entwurf die Mittelaufteilung vom Zeitpunkt der Auflösung des örtlichen Tourismusverbands bzw. der Errichtung eines neuen Tourismusverbands abhängt, sodass die Änderung des Mittelflusses nicht in allen Fällen gleichzeitig eintreten wird. Die Aufteilung nach den Regeln des Gesetzesentwurfes beginnt jeweils mit der Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzesentwurfes, frühestens mit 1. Jänner 2016, und beginnt in Einzelfällen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Im Land Burgenland kann es daher in den Jahren 2016 und 2017 zwei Aufteilungsschlüssel geben (siehe Erläuterungen zu § 44).

B: Übergangsregelungen:

Örtliche Tourismusverbände:

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Jänner 2015 gelten die zu diesem Zeitpunkt bestehenden örtlichen Tourismusverbände hinsichtlich ihrer Aufgaben als Tourismusverbände im Sinne dieses Gesetzesentwurfes. Ihre organisatorische Zusammensetzung bleibt nach der bisherigen Regelung bestehen. Sie haben die Umwandlung in einen Tourismusverband im Sinne des Gesetzesentwurfes anzustreben.
- Ab 1.1.2015 dürfen örtliche Tourismusverbände grundsätzlich keine Verbindlichkeiten eingehen, die Rechtswirkungen über den 31. Dezember 2016 entfalten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die der frühestmöglichen Auflösung des Verbands nicht entgegenstehen.
- Eine Umwandlung bzw. ein Zusammenschluss zu einem Tourismusverband bedarf einer Mehrheitsentscheidung der Unternehmer in der Vollversammlung.
- Der Zusammenschluss zu einem Tourismusverband kann frühestens ab 1. Jänner 2016 erfolgen, wenn der örtliche Tourismusverband keinem Regionalverband angehört oder letzterer gleichzeitig aufgelöst wird.
- Die am 1. Jänner 2017 noch bestehenden örtlichen Tourismusverbände haben die ausschließliche Aufgabe, ihre Auflösung so schnell wie möglich umzusetzen. Ab 1. Jänner 2018 erhalten sie keine Ertragsanteile aus Tourismusabgaben.

Regionalverbände:

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes ab 1. Jänner 2015 bleiben die Regionalverbände in der bisherigen organisatorischen Zusammensetzung weiter bestehen.
- Ab 1.1.2015 dürfen die Regionalverbände grundsätzlich keine Verbindlichkeiten eingehen, die Rechtswirkungen über den 31. Dezember 2016 entfalten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die der frühestmöglichen Auflösung des Verbands nicht entgegenstehen.

- Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann die Auflösung des Regionalverbands frühestens mit 1. Jänner 2016 erfolgen.
- Die am 1. Jänner 2017 noch bestehenden Regionalverbände haben die ausschließliche Aufgabe, ihre Auflösung so schnell wie möglich umzusetzen. Ab 1. Jänner 2018 erhalten sie keine Ertragsanteile aus Tourismusabgaben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu den Zielen des Gesetzes siehe auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Abs. 1 definiert den Begriff „Tourismus“. Aus dieser Definition ergibt sich, dass darunter sowohl der Urlaubs- als auch der Ausflugs-tourismus zu verstehen ist.

Abs. 2 nennt als Ziel dieses Gesetzes die Stärkung des Tourismus im Burgenland und benennt die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen. Neben den bisherigen Maßnahmen wird die Entwicklung und Vermarktung der Dachmarke Burgenland beispielhaft als Maßnahme hervorgehoben, die den Zustrom und den Aufenthalt von Gästen im Burgenland beleben soll. Eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen soll dabei helfen, den Marktauftritt des Landes Burgenland effektiver zu gestalten. Diese Zielbestimmung des Abs. 2 wird unter anderem dadurch umgesetzt, dass die Bildung eines Tourismusverbands nur bei einer entsprechenden Mindestgröße möglich sein soll, die erwarten lässt, dass diesem Tourismusträger ein Mindestbudget für einen effektiven Marktauftritt zur Verfügung steht.

Abs. 3 nennt die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche, deren Stärkung dieses Gesetz beabsichtigt. Die bisherigen klassischen Bereiche Kultur, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel werden ergänzt durch Betonung der Natur, Wein und Kulinarik, Gesundheit und Wellness sowie aktiven Sport- und Freizeiterlebnis, womit Stärken aufgezeigt werden, mit denen das Burgenland den Wünschen seiner Gäste zeitgemäß entsprechen kann.

Zu § 2:

§ 2 definiert den Kreis jener Rechtspersonen, die nach diesem Gesetz als Unternehmer gelten. Diesem Unternehmerkreis kommt nach diesem Gesetz einerseits die gestaltende Aufgabe in den Tourismusverbänden zu und andererseits leistet er einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Bedeckung der Aufgaben der Tourismusträger.

Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung ist immer nur jene Rechtsperson, die eine der im Anhang des Gesetzes genannten Tätigkeit ausübt. Gemäß § 31 Abs. 2 wird unwiderleglich vermutet, dass ein Unternehmer, der eine der im Anhang genannten Tätigkeit ausübt, Nutzen aus dem Tourismus zieht.

Sofern im Gesetz von „Unternehmern einer Gemeinde“ oder von den „Unternehmern eines Tourismusverbands“ die Rede ist, ist darunter immer der Kreis sämtlicher Unternehmer mit einer Betriebsstätte in der Gemeinde bzw. des Tourismusverbands gemeint. Damit soll klargestellt werden, dass etwa die Bildung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen nur von einem Teil der Ortsteile einer Gemeinde ebenso ausgeschlossen ist, wie das Bestehen zweier oder mehrerer Tourismusverbände in der Gemeinde.

Zu § 3:

§ 3 nennt die vier Träger des Tourismus. Durch den neuen Hinweis auf die tourismuspolitische Landesstrategie schlägt sich die gemeinsame Ausrichtung der Kräfte der Burgenländischen Tourismuswirtschaft nieder. Bei der Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Tourismusträger zur Erreichung der landesstrategischen Ziele und Maßnahmen folgt das Gesetz dem Gedanken des Subsidiaritätsprinzips.

Zu § 4:

Dem Tourismusträger Land kommt insofern die zentrale Rolle bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu, als er die Aufgabe erhält, eine tourismuspolitische Landesstrategie zu entwickeln, die als landesweiter Ziel- und Maßnahmenkatalog den Rahmen für das Handeln der anderen Tourismusträger bildet. Die gemeinsame Ausrichtung auf die einheitliche Landesstrategie soll die Effektivität bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes steigern helfen.

Die tourismuspolitische Landesstrategie ist ein Steuerungsinstrument des Landes zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

Das Gebot der Abstimmung der Landesstrategie mit den übrigen Tourismusträgern bedeutet zumindest, dass diese vor ihrer Beschlussfassung zu hören sind.

Im Rahmen der Tourismusstrategie des Landes können die übrigen Träger für ihren Aufgabenbereich eigene Tourismusstrategien entwickeln.

Zu § 5:

Die Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Aufgaben obliegt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ unter Beachtung der Tourismusstrategie des Landes.

Die Zuständigkeit des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ betrifft:

- die Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben. Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 eines Dritten bedienen.
- die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden, Gemeinden und anderen Trägern des Tourismus wie z.B. den vereinsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisierten Rechtspersonen, die sich mit dem Tourismus beschäftigen.

Weiters enthält Abs. 2 Z 3 eine Generalklausel für die Zuständigkeit des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ in allen Angelegenheiten, die nicht den Tourismusverbänden oder Gemeinden zugewiesen wurden. In jenen Fällen, in denen in der Gemeinde kein Tourismusverband errichtet wird, hat der Landesverband „Burgenland Tourismus“ gemäß Abs. 2 Z 4 die Aufgabe, die Gemeinden bei der Umsetzung touristischer Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, als in Fällen von nicht bestehenden Tourismusverbänden in den Gemeinden die sonst dem Tourismusverband gebührenden Ertragsanteile aus den Tourismusabgaben dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zufließen.

Der Landesverband hat das Land bei der Entwicklung der Landesstrategie zu beraten.

Zu § 6:

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 1 wird der Landesverband „Burgenland Tourismus“ weitgehend privatwirtschaftlich tätig. Bei der Vollziehung dieser Aufgaben kann es sein, dass hierfür die Rechtsform des Privatrechts besser den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Aus diesen Gründen soll die Landestourismusorganisation befugt sein, wirtschaftliche Unternehmungen zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen. Diesen in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit (z.B. in Form einer GmbH, Verein etc.) betriebenen ausgegliederten Unternehmungen können aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 1 nur ein Teil der Aufgaben der Landestourismusorganisation, nämlich die im § 5 Abs. 2 Z 1 aufgezählten überregionalen Aufgaben, zur Besorgung übertragen werden.

Die Errichtung der ausgegliederten Unternehmung bzw. der Beitritt zu einer solchen selbständigen juristischen Person des Privatrechts setzt nach Abs. 2 die Sicherstellung der beherrschenden Einflussnahme im Gründungs- bzw. im Beitrittsvertrag voraus. Damit soll gewährleistet werden, dass der Landestourismusträger als Körperschaft öffentlichen Rechts den bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Unternehmung behält.

Für die Präsidenten, die die Landestourismusorganisation in der wirtschaftlichen Unternehmung vertreten, gelten die Vertretungsregelungen des § 10.

Abs. 3 erlaubt der Landestourismusorganisation die Errichtung einer Unternehmung oder den Beitritt zu einer solchen nur unter der Voraussetzung, dass das Statut zwingend einen Beirat oder Aufsichtsrat auch für den Fall vorsieht, dass seine Einrichtung nach dem Privatrecht, welches für die wirtschaftliche Unternehmung gilt, nicht geboten wäre.

Zu §§ 7:

Für den Landesverband „Burgenland Tourismus“ werden die gleichen vier Organe tätig wie nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992.

Zu § 8:

Die Zusammensetzung der Tourismuskonferenz hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage insofern geändert, als darin nicht nur ein Vertreter der im Burgenland bestehenden Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes vertreten ist, sondern auch je ein Vertreter jener Interessensvertretungen der burgenländischen Gemeinden, die Mitglieder des Österreichischen Gemeindebundes sind. Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 115 B-VG, wonach der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund berufen sind, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Da dieses Gesetz keine Regionalverbände mehr vorsieht, sollen an Stelle der Obmänner der Regionalverbände die Obmänner der Tourismusverbände Mitglieder der Tourismuskonferenz werden. Zumal trotz Neustrukturierung der Tourismusverbände zu erwarten ist, dass deren Anzahl weit höher sein wird als jene der Regionalverbände, wird sich die Anzahl der Mitglieder in der Tourismuskonferenz erhöhen.

Die Tourismuskonferenz erhält insofern eine Aufwertung, als zu ihren Aufgaben die Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses gehört. Derzeit hat die Tourismuskonferenz lediglich die Aufgabe, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss zu beraten und zur Kenntnis zu nehmen.

Künftig soll die Tourismuskonferenz vier Mitglieder und Ersatzmitglieder statt bisher jeweils zwei in den Vorstand wählen können.

Einladungen sollen nach Abs. 5 auch per E-Mail zugestellt werden können.

Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit (Abs. 6 und 7), die Wahl der Mitglieder in den Vorstand (Abs. 8), die Protokollführung (Abs. 9) entsprechen der bisherigen Rechtslage. Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Tourismuskonferenz können sich die Mitglieder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (Abs. 10). Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands in der Tourismuskonferenz, da für diese zum Zweck der Vertretung ein Ersatzmitglied gewählt wird.

Zu § 9:

Der Vorstand der Landestourismusorganisation soll weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen. In diesem Organ soll jedoch die Tourismuskonferenz nicht wie bisher durch zwei sondern durch vier Repräsentanten vertreten sein. Im Gegenzug dazu ist das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied nicht mehr als Mitglied des Vorstands vorgesehen und die im Landtag vertretenen Parteien sollen künftig zwei statt bisher drei Mitglieder in den Vorstand entsenden.

Gemäß Abs. 2 obliegt dem Vorstand die subsidiäre Generalkompetenz der Landestourismusorganisation, d.h. ihm obliegen jene Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Landestourismusorganisation zugewiesen sind. Angelegenheiten, die der Tourismuskonferenz vorbehalten sind, hat der Vorstand vorzubereiten.

Die bisherige Bestimmung, dass die Präsidenten ihr Stimmrecht einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich übertragen können und die Landtagsparteien ein Ersatzmitglied wählen können, ist nicht mehr vorgesehen. Bei den Präsidenten kommt aber § 10 Abs. 3 zum Tragen, wonach diese befugt sind, ein Mitglied des Vorstands im Einzelfall zu bestimmen, welches ihn im Falle der Verhinderung in seinem Wirkungsbereich vertritt.

Die Bestimmungen über die Vorsitzführung und das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden im Abs. 3 entsprechen der geltenden Rechtslage.

Es entspricht den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, dass es im Interesse der Zweckmäßigkeit Raschheit und Einfachheit liegen kann, einzelne in die Zuständigkeit des Vorstands fallende Angelegenheiten dem Tourismusdirektor zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies wird nunmehr durch Abs. 5 ausdrücklich ermöglicht.

Zu den §§ 10 und 11:

Die Regelung des § 10 betreffend die „Doppelpräsidentschaft“ im Landesverband „Burgenland Tourismus“ und jene des § 11 betreffend die Rechnungsprüfer entsprechen der bisher geltenden Rechtslage.

Zu § 12:

Die Landestourismusorganisation hat eine Geschäftsstelle einzurichten, die unter Leitung eines Tourismusdirektors ihre Geschäfte besorgt. Ausdrücklich wird normiert, dass sich der Tourismusdirektor durch den Tourismusdirektor-Stellvertreter bei der Führung der Geschäfte vertreten lassen kann.

Die Entscheidung über die Einstellung des Tourismusdirektors und den Tourismusdirektor-Stellvertreter einschließlich des übrigen Personals obliegt dem Vorstand.

Zu § 13:

Im Sinne der neuen Struktur der Tourismusverbände soll dem Tourismusverband die Besorgung der Angelegenheiten des Tourismus auf örtlicher Ebene oder – sofern dem Tourismusverband Unternehmer mehrerer Gemeinden angehören – auch auf regionaler Ebene obliegen. Der örtliche Wirkungsbereich des Tourismusverbands, von dem in diesem Gesetz mehrmals die Rede ist, umfasst das Gebiet jener Gemeinden, in denen die Unternehmer, die zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind, eine der im Anhang des Gesetzes angeführte Tätigkeit ausüben.

Der Entwurf folgt bei der Errichtung der Tourismusverbände im Wesentlichen dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sofern aufgrund eines fehlenden Antrags ein Tourismusverband in oder für eine Gemeinde nicht errichtet wird, normiert Abs. 1 letzter Satz, dass die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben des Tourismus, die sonst dem Tourismusverband obliegen, der Gemeinde im Zusammenwirken mit der Landestourismusorganisation obliegt.

Den Rahmen für die vom Tourismusverband wahrzunehmenden touristischen Aufgaben gibt die vom Land vorgegebene Landesstrategie Burgenland vor. Auf dieser Grundlage obliegt den Tourismusverbänden die

Entwicklung der lokalen und regionalen Strategien und die Profilierung innerhalb der Dachmarke Burgenland sowie die Umsetzung dieser Strategien vor Ort durch die in Abs. 2 genannten Maßnahmen.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung wird der Schwerpunkt des neuen Gesetzes umgesetzt, nämlich die Neustrukturierung der örtlichen Tourismusverbände. Während die bisherige Rechtslage vorsieht, dass in jeder Gemeinde der Ortsklasse I bis III zwingend ein eigener örtlicher Tourismusverband zu bilden ist und zur Besorgung der regionalen Aufgaben ein Regionalverband eingerichtet werden kann, will dieser Entwurf die Effizienz bei der Wahrnehmung der Tourismusaufgaben steigern, indem die Ebene der Regionalverbände abgeschafft und die Tourismusverbände durch Bündelung der Kräfte eine Organisationsstruktur erhalten, mit denen die Ziele des Gesetzesentwurfs (§ 1) besser erreicht werden können. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass die Zielerreichung nur bei einer bestimmten Mindestgröße eines Tourismusverbands erwartet werden kann. Abs. 1 definiert diese Mindestgrößen in den Z 1 bis 4.

Nach Abs. 1 Z 1 besteht das Strukturkriterium für die Organisation des Tourismusverbands im Erreichen der Nächtigungsanzahl von 100 000 im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weitere Strukturvoraussetzungen werden unter dieser Ziffer auch dann nicht verlangt, wenn ein gemeindeübergreifender Tourismusverband errichtet werden soll.

Abs. 1 Z 2 legt die Mindestanzahl für die Nächtigung mit 50 000 fest und legt für gemeindeübergreifende Tourismusverbände fest, dass das Gebiet des örtlichen Wirkungsbereichs eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet.

Naturraum ist geographisch eine Einheit, die mit abiotischen Faktoren (Klima, Relief, Wasser, Boden, geologischer Bau) und biotischen Faktoren (Flora und Fauna) ausgestattet ist (Wiktionary).

Eine solche Einheit wird nicht nur dann vorliegen, wenn das Gebiet der Gemeinden z.B. in einem Europaschutzgebiet (Natura 2 000-Gebiet), Natur- oder Landschaftsschutzgebiet oder einem Naturpark liegt, sondern auch dann, wenn die beteiligten Gemeinden ein Kulturraum verbindet. Kulturraum bezeichnet allgemein das derzeitige Verbreitungsgebiet einer eingrenzbaaren Kultur. Kultur (zu lateinisch cultura „Bearbeitung, Pflege, Ackerbau“, von colere „pflegen, verehren, den Acker bestellen“) ist im weitesten Sinne alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt, im Unterschied zu der von ihm nicht geschaffenen und nicht veränderten Natur. Kulturleistungen sind alle formenden Umgestaltungen eines gegebenen Materials, wie in der Technik oder der bildenden Kunst, aber auch geistige Gebilde wie etwa Recht, Moral, Religion, Wirtschaft und Wissenschaft. Somit kann am Beispiel des letzten Kriteriums im weitesten Sinn auch ein wirtschaftliches Kriterium, wie etwa die bisherige Bewerbung einer bestimmten Weinregion, diese kulturräumliche Einheit bilden.

Abs. 1 Z 3 normiert, dass die Gemeinden der Ortsklasse I oder II, die eine durchschnittliche jährliche Nächtigungsanzahl von 20 000 nachweisen können, einen Tourismusverband gründen können, sofern davon auszugehen ist, dass der Tourismusverband finanziell in der Lage sein wird, einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Beurteilung der Einnahmen wird in erster Linie auf Basis der zu erwartenden Einnahmen aus den Tourismusabgaben zu treffen sein.

Unternehmer in Gemeinden, die nicht schon aufgrund der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 einen Tourismusverband bilden können, können sich nach Z 4 zu einem Tourismusverband zusammenschließen, wenn diesem die Unternehmer aller Gemeinden des Bezirkes angehören, die nicht schon einem nach Z 1 bis 3 gebildeten Tourismusverband angehören oder als Kurort einen Tourismusverband nach § 16 bilden.

Aufgrund der einleitenden Wortfolge des Abs. 2 („Unbeschadet des § 45“) wird klargestellt, dass für die Überleitung der nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 gebildeten örtlichen Tourismusverbände in das System nach diesem Gesetzesentwurf die Übergangsbestimmungen des § 45 gelten. Abs. 2 betrifft jene Fälle, in denen die Bildung des Tourismusverbands nach diesem Entwurf während der Übergangsfrist nicht beantragt oder aus sonstigen Gründen nicht zustande kommt. Danach kann die Mehrheit der Unternehmer einer Gemeinde jederzeit nach der Übergangsfrist des § 45 einen Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands oder den Beitritt zu einem solchen stellen. Eine solche Initiative setzt voraus, dass zunächst mindestens 25% der Unternehmer schriftlich beim Bürgermeister die Einberufung einer Unternehmersitzung verlangen, bei der über eine Antragstellung beraten und entschieden wird.

Abs. 2 letzter Satz ermöglicht es Tourismusverbänden, die aufgrund dieses Gesetzesentwurfes gebildet wurden, gemeinsam mit anderen Tourismusverbänden einen neuen Verband zu gründen oder einem solchen beizutreten. In diesem Fall obliegt die Willensbildung hierzu der Vollversammlung des Tourismusverbands.

Nach Abs. 3 zweiter Satz gelten die für die Übergangsphase normierten Errichtungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 auch für die Errichtung eines Tourismusverbands nach dem 1. Jänner 2017. Sofern die Landesregierung einem Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nicht durch Erlassung der Verordnung stattgibt, hat sie gemäß Abs. 3 letzter Satz in Verbindung mit § 45 Abs. 9 diesen mit Bescheid zurück- oder abzuweisen. Dies soll Rechtsschutzgründen dienen, zumal bei Vorliegen der in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlassung der Verordnung besteht.

Sofern über den Namen eines zu errichtenden mehrgemeindigen Tourismusverbands kein Einvernehmen erzielt wird, wird diese Entscheidung durch die Landesregierung in der Errichtungsverordnung zu treffen sein.

Der Entwurf geht bei der Bildung eines Tourismusverbands grundsätzlich vom Prinzip der Freiwilligkeit aus. Als Folge dieses Grundsatzes kann der Fall eintreten, dass ein örtlicher Tourismusverband bzw. die Unternehmer einer Gemeinde einen Antrag auf Zusammenschluss zu einem Tourismusverbands stellen, aber keinen Partner finden, mit dem sie die Strukturvoraussetzungen des Abs. 1 für die Errichtung des Verbandes erfüllen. In diesem Fall soll nach Abs. 5 die Landesregierung – in Anlehnung an die geltende Bestimmung des § 9 Abs. 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 – durch Verordnung die Angliederung an einen bestehenden Tourismusverband auch gegen dessen Willen verfügen können. Voraussetzung für den zwangsweisen Zusammenschluss ist, dass diese zur Wahrung und Förderung der Interessen des Tourismus erforderlich ist.

Abs. 6 ermöglicht die Trennung eines Tourismusverbands unter der Voraussetzung, dass jeweils zwei Drittel der Unternehmer, die dem neu zu bildenden Tourismusverband angehören sollen, dies bei der Landesregierung verlangen. Einem derartigen Verlangen hat die Landesregierung unter folgenden weiteren Voraussetzungen zu entsprechen:

- Vorliegen eines Übereinkommens über die Übernahme der Rechte und Pflichten des bisherigen Tourismusverbands; dies setzt die Einigung mit den Gläubigern des bisherigen Tourismusverbands über die Haftung für bestehende Schulden bzw. die Erfüllung der Verbindlichkeiten voraus;
- Vorliegen der Strukturvoraussetzungen des Abs. 1 für jeden neuen Tourismusverband;
- Es muss erwartet werden können, dass jeder neue Tourismusverband finanziell in der Lage sein wird, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Abs. 7 gewährt den Gemeinden, die dem örtlichen Wirkungsbereich eines zu errichtenden oder zu ändernden Tourismusverbands angehören, ein Anhörungsrecht vor Erlassung der Errichtungs-, Beitritts- oder Trennungsverordnung.

Zu Abs. 15:

Im derzeit in Geltung stehenden Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 ist die Auflösung eines örtlichen Tourismusverbands der Ortsklassen I bis III nicht vorgesehen. Lediglich für örtliche Tourismusverbände der Ortsklasse IV (die gemäß § 3 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 „freiwillig“ von den Unternehmern in den Gemeinden angezeigt und dann mittels Verordnung errichtet werden) ist der contrarius actus im Gesetz angelegt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll für alle Tourismusverbände die Möglichkeit der Auflösung des Tourismusverbands geschaffen werden.

Da es als Grundrechtseingriff zu qualifizieren ist, wenn der Vertragspartner, mit dem im Rahmen der grundrechtlich geschützten Privatautonomie ein Vertragsverhältnis eingegangen wurde, aufgelöst wird und auf diese Weise „verschwindet“, sieht Abs. 1 als Zulässigkeitsvoraussetzung der Auflösung des Tourismusverbands vor, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Nach Abs. 2 kommt das nach Auflösung des Tourismusverbands allenfalls verbleibende Vermögen anteilig jenen Gemeinden zu, auf die sich der Wirkungsbereich des aufgelösten Tourismusverbands erstreckt hat. Die Übertragung des Vermögens auf die Gemeinde erscheint insofern gerechtfertigt, als diese bei Nichtbestehen eines Tourismusverbands gemäß § 13 Abs. 1 letzter Satz die Aufgabe hat, die örtlichen Aufgaben des Tourismus wahrzunehmen.

Zu Abs. 16:

So wie das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 will dieser Gesetzesentwurf vermeiden, dass in Kurorten neben dem nach dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetz eingerichteten Kurfonds ein Tourismusverband als zweite Körperschaft öffentlichen Rechts tätig wird. Daher werden entsprechend der bisherigen Rechtslage dem Kurfonds die Rechte und Pflichten eines Tourismusverbands übertragen. Eines Errichtungsaktes durch Verordnung der Landesregierung bedarf es nicht.

Da in Kurorten die Aufgaben des Tourismus von den nach den Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes gebildeten Organen des Kurfonds wahrgenommen werden, ist ein Beitritt der Unternehmer anderer Gemeinden zum „Tourismusverband des Kurortes“ nicht möglich. Unter anderem unterscheiden sich der Kurfonds und der Tourismusverband auch in der Finanzierung durch Abgaben. Kurorte erheben an Stelle der Ortstaxe eine Kurtaxe ein, deren Regelungen im Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetz enthalten sind.

Zu § 17:

Ein Tourismusverband wird aufgrund einer freiwilligen Mehrheitsentscheidung der Unternehmer errichtet. Abs. 1 will trotz dieses Freiwilligkeitsprinzips ausdrücken, dass mit seiner Errichtung auch jene Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 zwingend Mitglieder des Tourismusverbands sind, die bei der Willensbildung über den Errichtungsantrag in der Minderheit geblieben sind oder sich daran nicht beteiligt haben.

Über Antrag können durch Beschluss der Vollversammlung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden. Freiwillige Mitglieder haben ein Sitz- und Stimmrecht in der Vollversammlung des Tourismusverbands. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 18:

Der Entwurf sieht für den Tourismusverband die gleichen Organe wie bei den örtlichen Tourismusverbänden nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 vor. Um die Funktionsperiode der Organe in allen Tourismusverbänden zu vereinheitlichen, soll diese am Wahltag der allgemeinen Gemeinderatswahlen enden. Um eine Vakanz zu verhindern, bleiben die Funktionsträger jedenfalls bis zur Annahme der Funktion der neugewählten Organe im Amt.

Zu § 19:

Die Zusammensetzung des Tourismusverbands entspricht der bisherigen Rechtslage mit dem Unterschied, dass nach Abs. 2 bei einem gemeindeübergreifenden Tourismusverband mit mehr als 300 Mitgliedern von den Unternehmern jeder Gemeinde Delegierte zu wählen sind, die die Unternehmer in der Vollversammlung vertreten. Für je angefangene 10 Unternehmer ist in solchen Fällen ein Delegierter zu wählen. Hiezu hat erstmals der Bürgermeister der Sitzgemeinde die Unternehmer binnen vier Wochen nach Errichtung des Tourismusverbands zu einer Sitzung einzuladen. In weiterer Folge obliegt die Einberufung zu dieser Sitzung dem Obmann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der allgemeinen Gemeinderatswahlen.

Die konstituierende Sitzung des Tourismusverbands mit Wahl der Organe ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach der Errichtung des Tourismusverbands durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde und sonst jeweils acht Wochen nach dem Tag der allgemeinen Gemeinderatswahlen durch den Obmann einzuberufen.

Die in Abs. 4 aufgezählten Aufgaben der Vollversammlung entsprechen unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Regionalverband entfallen, im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Dies gilt auch für die Geschäftsordnungsregelungen der Abs. 5 bis 7. Die Einladung zur Sitzung soll auch per E-Mail zugestellt werden können, sofern das Mitglied hierfür seine E-Mail-Adresse bekannt gibt.

Zu § 20:

Abs. 1 gewährt wie bisher dem Mitglied das Recht, sein Stimmrecht in der Vollversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Dieser muss sich nunmehr in jedem Fall auf eine schriftliche Vollmacht berufen können. Es ist nicht zulässig, als Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied zu vertreten.

Zu § 21:

Mit Abs. 1 wird der Einfluss der Vollversammlung auf die Zusammensetzung des Vorstands insofern gestärkt, als diese das Recht hat, fünf Mitglieder (statt bisher vier) in den siebenköpfigen Vorstand des Tourismusverbands zu wählen. Zwei Mitglieder (statt bisher drei) vertreten die Gemeinden in diesem Organ. Die von der Vollversammlung gewählten Vertreter müssen nicht Mitglieder der Vollversammlung und daher nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 sein.

Bei der Auswahl der Gemeindevertreter ist zunächst zu unterscheiden, ob sich der Wirkungsbereich des Tourismusverbands auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstreckt. Im ersten Fall obliegt es dem Gemeinderat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestimmen, welche zwei Gemeinderatsmitglieder die Gemeinde im Vorstand vertreten. Hiebei werden die Grundsätze der

Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 über die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder sinngemäß anzuwenden sein (Fraktionswahlrecht, Regelung bei gleichem Anspruch mehrerer Fraktionen auf eine Gemeindevertreterstelle).

Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehrere Gemeinden, obliegt es den von den Gemeinden in die Vollversammlung gewählten Gemeindevertretern (je drei pro Gemeinde) zu bestimmen, welche zwei Personen aus ihrer Mitte als Vertreter der Gemeinden in den Vorstand entsandt werden. Hierbei haben die Gemeindevertreter sinngemäß die gleichen Grundsätze des Verhältniswahlrechts zu beachten wie der Gemeinderat. Das bedeutet Folgendes: Die Gemeindevertreter in der Vollversammlung, die bei der Gemeinderatswahl der gleichen Wahlpartei angehört haben, bilden jeweils eine Fraktion. In der Folge sind die zwei Vorstandsmitglieder nach der verhältnismäßigen Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht zu wählen, wie es für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands gilt. Hierzu ein Beispiel: Der Tourismusverband erstreckt sich auf vier Gemeinden. Somit gehören der Vollversammlung zwölf Gemeindevertreter an. Davon gehören sechs der Wahlpartei A, vier der Wahlpartei B und zwei der Wahlpartei C an. Nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht fällt der Wahlpartei A und der Wahlpartei B jeweils eine Vertreterstelle im Vorstand zu. Bei gleichem Anspruch zweier Wahlparteien (im obigen Beispiel bei je sechs Gemeindevertretern der Wahlpartei A und B in der Vollversammlung) wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Wahl des Gemeindevorstands (§ 17 Abs. 3 und 6 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 in Verbindung mit § 82 Gemeindevorstandsgesetz 1992) diese Gemeindevertreterstelle jener Wahlpartei zufallen, die bei der Wahl des Gemeinderats die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat; bei gleichem Stimmenanteil entscheidet das Los. Die jeweiligen anspruchsberechtigten Wahlparteien in der Vollversammlung wählen schließlich in einer getrennten Fraktionswahl jene Person aus, die als Gemeindevertreter im Vorstand des Tourismusverbands tätig wird.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen der bisher geltenden Rechtslage. Die Beziehung der Vertreter gemäß Abs. 3 beinhaltet nicht die Befugnis zu einer generellen Kooptierung von außenstehenden Personen in den Vorstand. Die Beziehung ist nur für die Beratung jener Angelegenheiten vorgesehen, denen „allgemeine Bedeutung“ zukommt.

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis besteht ein Bedarf nach einer Regelung, die es dem Vorstand ermöglicht, bestimmte Angelegenheiten dem Obmann oder dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Diesem Anliegen trägt Abs. 6 Rechnung, indem der Vorstand in der Geschäftsordnung bestimmen kann, dass der Obmann oder – wenn der Obmann zustimmt – dem Geschäftsführer bestimmte Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Die Übertragungsbefugnis besteht nur dann, wenn zu erwarten ist, dass die betreffenden Angelegenheiten vom Obmann bzw. vom Geschäftsführer zweckmäßiger, rascher und einfacher vollzogen werden können. Unter dem Begriff der laufenden Verwaltung wird die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben des Tourismusverbands verstanden. Angelegenheiten, die von weittragender finanzieller, wirtschaftlicher oder tourismuspolitischer Bedeutung sind, fallen nicht darunter.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992.

Zu § 23:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen der Regelung im Burgenländischen Tourismusgesetz 1992.

Abs. 4 gewährt den Rechnungsprüfern das Recht, dass ein Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der Gebarung des Tourismusverbands allgemein oder mit der Prüfung eines bestimmten Gebarungsfalles betraut wird. Dieses Recht steht auch bei einem entsprechenden Antrag einem Drittel der in der Vollversammlung anwesenden Mitgliedern zu. Die Betrauung des Wirtschaftstreuhänders selbst obliegt dem Vorstand des Tourismusverbands aufgrund seiner subsidiären Generalkompetenz (§ 21 Abs. 5).

Zu § 24:

Nach dieser Bestimmung hat jeder Tourismusverband zwingend eine Geschäftsstelle einzurichten und zu ihrer Leitung einen Geschäftsführer zu bestellen. Damit geht das Gesetz davon aus, dass nur solche Tourismusverbände errichtet werden, von denen erwartet werden kann, dass die Finanzierung dieser Kosten gesichert ist. Dies wird die Landesregierung bei der Prüfung der Errichtungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 45 Abs. 7 zu berücksichtigen haben. Dass die Geschäftsführung jedenfalls in Vollzeit im Tourismusverband tätig sein muss, fordert der Gesetzesentwurf nicht. Das „erforderliche“ Ausmaß ist im Einzelfall zu ermitteln.

Zu § 25:

Ein Tourismusverband kann effizienter geführt werden, wenn klare Regelungen betreffend den Ablauf der Geschäfte bestehen. Aus diesem Grund wird der Tourismusverband verpflichtet, solche Regeln in der Geschäftsordnung zu treffen.

Zuständig zur Erlassung der Geschäftsordnung ist der Vorstand aufgrund seiner subsidiären Generalkompetenz gemäß § 21 Abs. 5.

Nach Abs. 3 hat die Landesregierung durch Verordnung eine Mustergeschäftsordnung zu erlassen. Sie ist für den Tourismusverband bis zu Erlassung einer eigenen Geschäftsordnung, die den Mindestinhalten des Abs. 1 entspricht, verbindlich.

Zu § 26:

Dieses Gesetz sieht die gleichen Tourismusabgaben vor wie das Burgenländische Tourismusgesetz 1992.

Zu § 27:

Die Einteilung der Gemeinden in vier Ortsklassen dient primär den Zwecken der Abstufungen bei der Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags. Besteuerungsgegenstand dieser Abgabe ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist. Die Ortsklasseneinteilung soll eine Differenzierung des Ausmaßes dieses Nutzens ermöglichen.

Aus diesen Gründen ergibt sich die systematische Einordnung dieser Bestimmung in den 4. Abschnitt „Finanzierung der Tourismusabgaben“.

Die Anzahl der Nächtigungen in einer Gemeinde spiegelt sicherlich einen wichtigen Indikator für den Nutzen, den die Unternehmer aus dem Tourismus in diesen Gemeinden ziehen, wider. Dabei stellt nicht nur die absolute Nächtigungszahl eine relevante Größe dar, sondern auch der Anteil dieser Nächtigungsanzahl pro Einwohner der Gemeinde. Beide Kriterien sollen für die Ortsklasseneinteilung herangezogen werden.

Vielfach kann sich der Nutzen aus dem Tourismus gerade in Gemeinden mit einem starken Ausflugstourismus nicht aus der Anzahl der Nächtigungen allein widerspiegeln, sondern eher oder zumindest ebenso aus der Anzahl der Gastronomiebetriebe und somit aus der Anzahl der in diesen beschäftigten Personen. Um den Nutzen aus dem Tourismus in einer Gemeinde möglichst wirklichkeitsnah widerzuspiegeln, ist die Heranziehung einer Mischung mehrerer Kriterien notwendig.

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 hat aus diesem Grund neben der Anzahl der Nächtigungen das Ausmaß der entrichteten Getränkesteuer als Kriterium für die Ortsklasseneinteilung herangezogen. Aufgrund der Abschaffung der Getränkesteuer wird an deren Stelle bei der Ortsklasseneinteilung neben der Nächtigung auf die Anzahl der Beschäftigten in den Wirtschaftszweigen der Beherbergung und Gastronomie abgestellt. Welche Wirtschaftszweige dies sind, ist im Abschnitt I der ÖNACE 2008 dargestellt.

Die ÖNACE ist die österreichische Umsetzung der NACE-Klassifikation in der NACE-Version von 2008. Die NACE (französisch: Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne; deutsch: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) ist eine innerhalb der EU vereinheitlichte Systematik zur Klassifikation der wirtschaftlichen Aktivität von Unternehmen bzw. Betrieben. Die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig von Unternehmen erfolgt in Österreich durch die Statistik Austria und auf Basis der angegebenen Haupttätigkeit. Eine vollständige Darstellung der ÖNACE 2008 kann der Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/ entnommen werden.

Aufgrund der in Abs. 3 festgelegten Grenzwerte bei den Einstufungskriterien ist im Vergleich mit der bisher geltenden Ortsklasseneinteilung eine Verschiebung der Gemeinden in die Ortsklasse IV zu erwarten, während die Anzahl der Gemeinden in der Ortsklasse I mit etwa 20 annähernd gleich bleiben wird.

Die neue Ortsklasseneinteilung ist gemäß § 44 Abs. 4 bis 31.3.3015 zu erlassen und mit 1. Jänner 2016 in Kraft zu setzen (siehe Erläuterungen zu § 44).

Zu § 28:

Die Ortstaxe ist eine wichtige Abgabe zur Finanzierung der Tourismusaufgaben. Sie ist in allen Gemeinden zu erheben, mit Ausnahme der Gemeinden, die als Kurorte nach dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz als Kurort anerkannt wurden. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Abgabepflicht besteht wie bisher für Gäste, die nicht länger als zwei Monate ununterbrochen übernachten und dafür Entgelt entrichten. Bei unentgeltlicher Unterkunftüberlassung entfällt weiterhin die Verpflichtung zur Entrichtung der Ortstaxe. Der mehr als zweimonatige ununterbrochene Aufenthalt ist kein Ausschlusskriterium für jene Fälle, in denen die Ortstaxe in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten ist, wie z.B. für die Erhebung der Ortstaxe der Mobilheimbesitzer nach § 29 Abs. 2.

Abs. 3 regelt den Kreis jener Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind. Er entspricht mit Ausnahme der Z 6 der geltenden Rechtslage. In der Verwaltungspraxis haben sich bei Musikfestivals auf offenem Gelände Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beurteilung einer ortstaxenpflichtigen Nächtigung in Zelten, Caravans oder Wohnwagen ergeben. Mit der Z 6 sollen Nächtigungen auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte nur dann der Ortstaxenpflicht unterliegen, die in einer vom Veranstalter im Zuge des Veranstaltungsarrangements entgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft erfolgen. Das Nächtigen in Zelten, die der Besucher selbst mitgebracht hat oder das Nächtigen in Wohnwagen oder Caravans des Besuchers bleibt auch dann steuerfrei, wenn für das Aufstellen des Zeltes bzw. des Wohnwagens oder Caravans eine Platzmiete bezahlt werden muss.

Abs. 4 verpflichtet die Gäste, die eine Ausnahme von der Ortstaxe beanspruchen, die zur Beurteilung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands relevanten Umstände nachzuweisen (Ausweis, aus dem das Alter, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit udgl. hervorgeht).

Einzubeheben ist die Ortstaxe vom Unterkunftgeber. Die Ortstaxe ist nicht wie bisher mit der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung fällig, sondern unabhängig davon am letzten Aufenthaltstag, der in der Praxis ohnedies in den meisten Fällen mit der Begleichung der Rechnung einhergehen wird.

Der Unterkunftgeber haftet für die Entrichtung und Abfuhr der Abgabe an die Gemeinde.

Abs. 6 fasst die weiteren Pflichten des Unterkunftgebers zusammen. Neu ist hier die Pflicht des Unterkunftgebers zur Meldung der mit einer Nächtigung verbundenen Ankunft und Abreise innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft oder Abreise (Abs. 6 Z 2). Diese Verpflichtung besteht nur bei entsprechendem Verlangen der Gemeinde. Für diesen Fall hat die Gemeinde sicherzustellen, dass ihr diese Meldungen auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Durch die Forcierung der Zusammenarbeit mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung (z.B. e-Gästebuch) ist eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch für die Gemeinden als Abgaben- und Meldebehörden zu erwarten.

Weiters neu ist die im Abs. 6 Z 4 normierte Aufschlüsselung des Inhalts der Abgabenerklärung des Unterkunftgebers. Die vereinheitlichte Aufschlüsselung soll der Gemeinde erleichtern, die Übereinstimmung der Abgabenerklärung mit den zuvor übermittelten Anreise- und Abreisedaten oder mit dem Ermittlungsergebnis, welches etwa im Zuge einer nach der Bundesabgabenordnung erfolgten allfälligen Nachschau hervorgekommen ist, zu vergleichen.

Die Abs. 7 und 8 entsprechen der bisher geltenden Rechtslage.

Für das Abgabenverfahren gilt die Bundesabgabenordnung mit den dort genannten Rechten und Pflichten der Abgabenbehörde und des Abgabepflichtigen; einer diesbezüglichen landesgesetzlichen Anordnung bedarf es nicht.

Zu § 29:

Die im Abs. 1 festgelegte Höhe der Ortstaxe bleibt mit 1,50 Euro pro Person und entgeltlicher Nächtigung im Gemeindegebiet unverändert. Ebenso unverändert bleibt die Höhe der pauschalierten Ortstaxe für Mobilheimbesitzer. Eine Aufteilung in die Bestandteile Grundbeitrag und Marketingbeitrag ist nicht mehr vorgesehen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der bisher geltenden Rechtslage.

Mit Abs. 5 wird der Schlüssel für die Aufteilung des Ertrages aus der Ortstaxe verändert. 5% des Abgabenaufkommens wird der Gemeinde als Abgeltung des Aufwandes für die Erhebung der Ortstaxe gewährt. Die restlichen 95 % dienen zur Finanzierung der Tourismusaufgaben und werden auf die Tourismusträger nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 15% Gemeinde, 50% Tourismusverband und 35% Landesverband „Burgenland Tourismus“. Damit soll den Gemeinden ein Beitrag zur Erhaltung der touristischen Basisinfrastruktur geleistet werden und den nach diesem Gesetz operativ tätigen Tourismusverbänden und der Landestourismusorganisation ermöglicht werden, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Ausgehend von dem Gedanken, dass zumindest ein Teil der Ertragsanteile aus der Ortstaxe für Investitionen in jener Gemeinde verwendet wird, in der sie entrichtet wurde, sieht Abs. 6 zweiter Satz verpflichtend vor, dass der Tourismusverband mit den Gemeinden eine Vereinbarung über die Umsetzung eines Katalogs nachhaltiger touristischer Maßnahmen abschließt, zu der der Tourismusverband einen finanziellen Beitrag von mindestens 50% der nach Abs. 5 Z 2 erhaltenen Ortstaxenertragsanteile zu leisten hat.

Der Leistungskatalog soll sich nach Möglichkeit insbesondere auf folgende Maßnahmen beziehen:

- Radwege (Grundsubstanz – Beschaffenheit der Wege und Wartung)
- Bäder (Thermal-, See-, Frei-, Hallenbäder, Naturbadeseen)
- Reitwanderwege (Grundsubstanz – Beschaffenheit der Wege und Wartung)
- Wander- und Pilgerwege (Grundsubstanz – Beschaffenheit und Wartung)
- Örtliche Kultureinrichtungen (Museen, Erlebniseinrichtungen udgl.)
- Sonstige Freizeiteinrichtungen (Eislaufplätze, Sportlerlebniseinrichtungen udgl.)

- Ortsbildgestaltung (Grundsubstanz, Blumenschmuck udgl.)
- Veranstaltungen und Events (Wein und Kulinarik, Natur, Kulturerlebnis, Sport)

Da dieser Entwurf bei der Errichtung der Tourismusverbände mit Ausnahme der Bestimmung des § 14 Abs. 5 vom Grundsatz ausgeht, dass die Unternehmer freiwillig entscheiden können, ob sie einen Tourismusverband gründen, kann es vorkommen, dass in einigen Gemeinden kein Tourismusverband bestehen wird. In diesen Fällen kommt nach Abs. 8 vorletzter Satz der sonst dem Tourismusverband zukommende Abgabenertragsanteil der Landestourismusorganisation zu. Letztere hat diese Einnahmen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung touristischer Infrastrukturen zu verwenden.

Zum 6. Abschnitt:

Neben der Ortstaxe, die von den Gästen zu entrichten ist, ist der Tourismusförderungsbeitrag die zweite wichtige Säule zur Finanzierung der Tourismusaufgaben. Im 6. Abschnitt erhalten die Bestimmungen über den Tourismusförderungsbeitrag eine neue systematische Gliederung, indem die Themenbereiche Abgabeneinhebung und Abgabenschuldner, Besteuerungsgegenstand, Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe, Beitragserklärung und Beitragsleistung, Beitragskontrolle und Mitwirkung, sowie die Bestimmungen über die Aufteilung des Beitragsaufkommens jeweils in eigenen Paragrafen geregelt sind.

Zu § 30:

Der Tourismusförderungsbeitrag ist als Landesabgabe konzipiert. Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung als Behörde für die Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags eingesetzt. (Nach der geltenden Rechtslage ist der Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Abgabenbehörde eingerichtet). Die Abgabe ist wie bisher von den Unternehmern, die im § 2 Abs. 1 definiert sind und die im Burgenland eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes unterhalten bzw. einen Anknüpfungspunkt im Sinne der Bestimmungen haben, zu entrichten. Weiters haben wie bisher die freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbands im Sinne des § 17 Abs. 2 einen Tourismusbeitrag der Beitragsgruppe C zu leisten.

Ob in der Gemeinde ein Tourismusverband besteht, ist für die Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags nicht mehr relevant (nach der geltenden Rechtslage sind in Gemeinden der Ortklasse IV, in denen kein örtlicher Tourismusverband eingerichtet ist, nur die in der Beitragsgruppe A des Gesetzesanhangs angeführten Betriebe beitragspflichtig).

Da der Anhang des Gesetzes auch die Tätigkeit der Mobilfunknetzbetreiber enthält, ist für diese die Betriebsstätte gesondert zu definieren. Dass der Gesetzgeber bei Mobilfunknetzbetreibern die Rechnungsadresse der Mobilfunknetzbetreiber als "Betriebsstätte" heranzieht, ist aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 18.377/2008 zulässig. Nach diesem Erkenntnis ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verhalten, im Recht der Tourismusabgaben und -beiträge einen Betriebsstättenbegriff zu verwenden, der dem der BAO oder dem Unionsrecht entspricht. Inhaltlich geht es um die Eignung des Begriffs zur Erfassung des Fremdenverkehrsnutzens. Dass die Rechnungsadresse bei der zulässigen typisierenden Betrachtungsweise ungeeignet wäre, die territoriale Zuordnung für Zwecke der Bestimmung des Fremdenverkehrsnutzens zu gewährleisten, konnte der Gerichtshof jedenfalls nicht finden.

Zu § 31:

Besteuert wird der Nutzen, der unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

Der Entwurf geht davon aus, dass vom Tourismus nicht nur die unmittelbar Beteiligten, wie das Gastgewerbe und die sonstigen Tourismusbetriebe einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, sondern dass indirekt auch alle anderen Wirtschaftszweige in allerdings unterschiedlicher Höhe profitieren. Es reicht daher ein mittelbar wirtschaftliches Interesse am Tourismus, um eine Beitragspflicht zu begründen. Der Kreis der Beitragspflichtigen ist daher nicht nur auf die Tourismusbetriebe im engeren Sinn beschränkt, sondern schließt auch Wirtschaftstreibende ein, die gleichfalls – obwohl ihre Tätigkeit nicht auf den Tourismus abgestimmt ist – vom Tourismus positiv betroffen sind. Ein erhöhtes Maß an Tourismus beeinflusst erwiesenermaßen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde, einer Destination oder eines Landes.

Abs. 2 stellt eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung auf, dass die Unternehmer, die eine der im Anhang angeführten Tätigkeiten ausüben, diesen Nutzen ziehen. Es kommt nicht auf den durch die jeweilige Tätigkeit tatsächlich gezogenen Nutzen aus dem Tourismus an. Dies hat zur Folge, dass ein Beweisen des Abgabepflichtigen, dass dieser keinen Nutzen aus dem Tourismus zieht, nicht möglich ist, wenn er eine der in den Beitragsgruppen des Anhangs genannten Tätigkeiten ausübt. Die Unterschiede des aus dem Tourismus gezogenen Nutzens werden insofern berücksichtigt, als die Abgabensätze aufgrund einer Durchschnittsbetrachtung einerseits nach fünf verschiedenen Beitragsgruppen und andererseits – mit Ausnahme der Beitragsgruppe D - nach vier verschiedenen Ortsklassen gestaffelt werden.

Mit der Wendung „oder eine ähnliche Tätigkeit“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht zur abgabenrechtlichen Anknüpfung nicht verloren geht, wenn sich für die Tätigkeit in der Berufsbranche eine andere Bezeichnung entwickelt, aber die Tätigkeit an sich weiterhin mit einer der im Anhang bezeichneten vergleichbar bleibt.

Zu § 32:

Der den Steuergegenstand bildende Tourismusnutzen ist nicht nur sachliche Rechtfertigung für die Besteuerung an sich, sondern die Abgabenbelastung muss verhältnismäßig an diesem aus dem Tourismus gezogenen Nutzen orientiert sein. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Tourismusnutzens ist am ehesten der im jeweiligen Bundesland erzielte Umsatz anzusehen, weil dieser in der Regel auf den Nutzen aus dem Tourismus schließen lässt.

Um den Jahresumsatz der Unternehmer erfassen zu können, wird aus normökonomischen Gründen zunächst an den Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 angeknüpft (Umsatz, der in Österreich erwirtschaftet wurde). Hievon werden gemäß Abs. 1 Z 2 Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Burgenlands und sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Umsatzsteuergesetz 1994, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend im Burgenland erbracht wurden, abgezogen.

Zudem werden in Anlehnung an die Regelungen in den meisten anderen Bundesländern bestimmte nach § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 umsatzsteuerbefreite Umsätze und die Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 ausgenommen.

Der beitragspflichtige Umsatz für Mobilfunknetzbetreiber ergibt sich nach Abs. 2 aus der Summe der Rechnungsbeträge in Rechnungen, die an Rechnungsempfänger in Burgenland ergangen sind. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 18.377/2008 ist der Landesgesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehindert, direkt an die im betreffenden Land getätigten Umsätze anzuknüpfen. Die Art der Anknüpfung ist im konkreten Fall auch nicht unsachlich, da sich der im Bundesland entstehende Tourismusnutzen bei Mobilfunknetzbetreibern sehr wohl in der Höhe der Telekommunikationsumsätze mit den im Bundesland ansässigen Kunden widerspiegelt und mit Hilfe dieser Umsätze ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand messbar ist. Dass zu den auf diese Weise erfassten Umsätzen sowohl solche mit "tourismunahen" als auch mit "tourismusfernen" Kunden gehören bzw. dass diese Kunden in unterschiedlichem Maße Mobilfunk für "tourismusbezogene" Gespräche verwenden, schließt es nach diesem Erkenntnis nicht aus, die Mobilfunknetzbetreiber insgesamt als indirekt vom Tourismus profitierend anzusehen.

Abs. 3 verpflichtet die Unternehmer, die befreiten Umsätze nachzuweisen.

Mit Abs. 4 wird klargestellt, dass bei einem Wirtschaftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweicht, der Umsatz im dort umschriebenen 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum als Bemessungsgrundlage für den Tourismusförderungsbeitrag maßgebend ist.

Abs. 5 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 33:

Abs. 1 sieht für die Beitragsgruppen A bis C die gleichen Promillesätze und für die Beitragsgruppen B und C die gleichen Höchstsätze wie das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 vor.

Hinzu tritt eine neue Beitragsgruppe D, worin unter anderem die Elektrizitätsunternehmen eingegliedert wurden. Die Beitragsleistung in der Beitragsgruppe D ist relativ gesehen die niedrigste (0,4 Promille der Bemessungsgrundlage). Da in diese Beitragsgruppe Unternehmungen fallen, bei denen - verglichen mit dem Durchschnitt der andern beitragspflichtigen Unternehmen - ein hoher Umsatz zu erwarten ist, wird ein Höchstbeitrag mit 100.000 Euro festgelegt.

Wie schon bisher, sollen in den Beitragsgruppen A, B und C von jenem Betrag, der sich aufgrund des jeweiligen Promillesatzes ergibt, nur in der Ortsklasse I 100% entrichtet werden müssen, in der Ortsklasse II 75%, in der Ortsklasse III 50% und in der Ortsklasse IV nur 25%. Diese Kürzung gilt wie bisher auch für den Höchstbeitrag in den Gruppen B und C. Für die neue Beitragsgruppe D soll diese Staffelung nicht gelten, zumal die darin genannten Unternehmer oft Betriebsstätten unterhalten, die mit solchen in anderen Orten funktionell zusammengehören.

Die Regelung des Abs. 3 betreffend den pauschalen Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Wertanpassungsklausel des Abs. 4 entspricht der geltenden Rechtslage mit der Ausnahme, dass bei der nächsten Wertanpassung die für den Monat Jänner 2014 verlautbarte Indexzahl heranzuziehen ist. Mit 1. Jänner 2014 wurden nämlich die Abgabensätze zuletzt valorisiert. Durch die Anknüpfung an den Indexwert des Jänner 2014 soll sichergestellt werden, dass es durch die Neuerlassung des Gesetzes zu keinem Wertverlust bei den Abgabensätzen kommt.

Zu § 34:

Die Frist für die Beitragserklärung und die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe wurde für den 15. April festgelegt und damit mit der Frist für die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung angeglichen. Das von der Landesregierung aufzulegende Formular kann von den Unternehmern auch elektronisch erfasst werden.

Die Pflicht zur Beitragserklärung soll entfallen, sofern der Beitragspflichtige den Höchstbeitrag entrichtet.

Bei Insolvenzfällen wird die Fälligkeit mit der Kundmachung des Edikts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig.

Sofern ein Umsatzsteuerbescheid für das Beitragsgrundlagenjahr erst nach der Beitragserklärung bzw. der Beitragsfestsetzung rechtskräftig wird und zur Festsetzung eine Differenz aufzeigt, ist eine neuerliche Festsetzung der Abgabe vorzunehmen.

Zu § 35:

Künftig soll an Stelle des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ die Landesregierung als Abgabenbehörde fungieren.

Die Abgabenbehörde kann verlangen, dass ihr der Umsatzsteuerbescheid in Original oder in Kopie sowie sonstige die Umsatzermittlung betreffenden Unterlagen des Abgabepflichtigen vorgelegt werden.

Abs. 2 sieht in Anlehnung an die Bestimmungen des Salzburger Tourismusgesetzes die Mitwirkung der Finanzämter des Bundes vor. Angestrebt wird der Zugang zu den Daten des Umsatzsteuerbescheides auf elektronischem Wege, wie dies z.B. auch bei Wirtschaftstreuhändern für deren Klienten möglich ist.

Zu § 36:

Die Aufteilung des Aufkommens aus Tourismusförderungsbeiträgen wird aufgrund des Entfallens der Regionalverbände neu geregelt. Da nunmehr die Landesregierung als Abgabenbehörde tätig sein wird, kommt künftig der bisher dem Landesverband zustehende Vorweganteil von 10% dem Land zu. Die danach verbleibenden Beträge werden wie folgt aufgeteilt:

Landestourismusorganisation 30% (bisher 15%)

Tourismusverband: 70% (bisher 50%)

Regionalverband: entfallen (bisher 35%)

Die höhere finanzielle Dotierung des Tourismusverbands soll einem der zentralen Anliegen dieses Gesetzes dienen, nämlich der Schaffung eines schlagkräftigeren größeren Tourismusverbands.

In jenen Fällen, in denen kein Tourismusverband besteht, fließt dieser Abgabenertragsanteil der Landestourismusorganisation zu (derzeit erfolgt diesfalls die Zuteilung an den Regionalverband; sofern ein solcher nicht besteht, fällt dieser Teil ebenfalls der Landestourismusorganisation zu).

Zu den voraussichtlichen Verschiebungen der Kosten siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen.

Bei der Aufteilung der Kosten an die Tourismusverbände ist das jeweilige Aufkommen in den Gemeinden des örtlichen Wirkungsbereichs des Tourismusverbands maßgeblich. Das Aufkommen aus dem Tourismusförderungsbeitrag der Unternehmer der Beitragsgruppe D und der Mobilfunknetzbetreiber soll aufkommensunabhängig nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Tourismusverbände aufgeteilt werden. Nach der geltenden Rechtslage fließt der Ertrag des von der Burgenland Energie AG entrichteten Tourismusförderungsbeitrags dem Landesverband Burgenland Tourismus zu.

Zu § 37:

Für Ferienwohnungen ist wie bisher eine besondere Tourismusabgabe vorgesehen. Abgabepflichtiger ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer, unabhängig davon, ob er die Wohnung für sich selbst benützt oder an Feriengäste als Ferienwohnung vermietet.

Die Abgabensätze entsprechen der geltenden Rechtslage.

Die bisherige Bestimmung enthält die Begriffe „verbaute Fläche“ und „Nutzfläche“ ohne diese zu definieren. In der gegenständlichen Bestimmung ist nur mehr vom Begriff „bebaute Fläche“ die Rede. Diese wird im Sinne des Begriffs der „bebauten Fläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 Kanalabgabengesetz – KAbG LGBl. Nr. 41/1984 in der jeweils geltenden Fassung definiert, indem auf diese Bestimmung dynamisch verwiesen wird. Damit können Gemeinden, die bereits nach dem Kanalabgabengesetz entsprechende Ermittlungen geführt haben, ohne weiteren Aufwand auf dieses Ergebnis zurückgreifen. Mit der dynamischen Verweisung auf das

KAbG soll die Gleichheit der Bemessungsgrundlage in beiden Gesetzen erhalten bleiben. Während für Zwecke der Vorschreibung von Kanalisationsbeiträgen die „bebaute Fläche“ nur einen Teil der Bemessungsgrundlage bildet und mit dem Faktor 0,5 multipliziert wird, soll bei der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen – wie bisher – die tatsächliche Quadratmeterfläche zum Tragen kommen. Aus diesem Grund wird in Abs. 6 klargestellt, dass die nach § 5 Abs. 2 Z 1 KAbG ermittelte Fläche mit dem Faktor 1 zu bewerten ist. Abs. 6 letzter Satz ist insofern notwendig, als die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen im Unterschied zu den Kanalisationsbeiträgen nach dem KAbG als Jahresabgabe gestaltet ist.

Aus Anlass der Strukturänderung bei der Organisation der Tourismusverbände wird der Schlüssel bei der Verteilung der Ertragsanteile aus dieser Abgabe wie folgt geändert:

- Gemeinde 50% (bisher 25%)
- Tourismusverband 50% (bisher örtlicher Tourismusverband 75% wenn kein Regionalverband besteht, sonst 37,5% örtlicher Tourismusverband und 37,5% Regionalverband)

Die Gemeindertragsanteile aus dieser Abgabe sind ausschließlich für Zwecke des Tourismus im Gemeindegebiet zu verwenden.

Zur Kostenverschiebung siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

Zu § 38:

Das geltende Burgenländische Tourismusgesetz 1992 enthält keine Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die örtlichen Tourismusverbände. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die Landesregierung das Aufsichtsmittel des Auskunftsrechts erhalten.

Zu § 39:

Die Strafbestimmungen der Z 1 und 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Z 2 und 4 sollen die Nichteinhaltung der zum Zwecke der Abgabenerhebung und Abgabekontrolle neu eingeführten Verpflichtungen der Unternehmer unter Sanktion stellen.

Zu § 40:

Die Aufgaben des Bürgermeisters im Zusammenhang mit den Sitzungen der Unternehmer nach § 14 Abs. 2 und den konstituierenden Sitzungen gemäß § 19 Abs. 3 und 7 sind im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Die übrigen Aufgaben der Gemeinde sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs.

Zu § 42:

Gemäß Abs. 1 sind die Verweise auf Bundesgesetze aus verfassungsrechtlichen Gründen jeweils statisch formuliert, während Abs. 2 ausdrückt, dass alle Landesgesetze, auf die in diesem Gesetz verwiesen sind, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (dynamische Verweisung).

Zu § 43:

In der Übergangsphase nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Jänner 2015 gelten einige Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, weiter. Es sind dies:

- Die §§ 3 bis 8 betreffend die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die örtlichen Tourismusverbände bis zu ihrer Auflösung (§ 45 Abs. 1),
- die §§ 10 bis 15 betreffend die Organisation der Regionalverbände bis zu ihrer Auflösung und § 16 betreffend deren Aufgaben längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 (§ 46 Abs. 1),
- die Bestimmungen über die Verteilung des Ertrages aus Tourismusabgaben bis zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 (§ 44 Abs. 5).

Zu § 44:

Abs. 1 will sicherstellen, dass ein Tourismusverband, der in der Übergangsphase bis zum 1. Jänner 2017 aus einem örtlichen Tourismusverband hervorgeht, ohne Unterbrechung handlungsfähig bleibt. Daher sollen die Organe des örtlichen Tourismusverbands, die bei seiner Auflösung bestanden haben, bis zum Abschluss der Wahl der Organe des neuen Tourismusverbands als dessen Organe gelten und die Geschäfte führen.

Auch ein mehrgemeindiger Tourismusverband soll sofort nach seiner Errichtung handlungsfähig sein. Um dies zu gewährleisten, sollen diesfalls die Organe der Sitzgemeinde interimistisch bis zur Konstituierung nach § 19 Abs. 3 als Organe dieses Verbandes fungieren.

Da die Festsetzung der Tourismusförderungsbeiträge an die Ortsklasseneinteilung anknüpft, ist es erforderlich, dass bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2015 eine rechtmäßige Ortsklasseneinteilung besteht. Daher bestimmt Abs. 3, dass die nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 erlassenen Verordnungen betreffend die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen bis zur Erlassung einer Ortsklassenverordnung nach diesem Gesetz weiter aufrecht bleiben.

Abs. 4 verpflichtet die Landesregierung, spätestens bis 31.3.2015 die Verordnung gemäß § 27 betreffend die Neueinteilung der Gemeinden in Ortsklassen zu erlassen und ordnet an, dass diese mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten soll.

Damit soll gewährleistet werden, dass sich die örtlichen Tourismusverbände bzw. die Unternehmer rechtzeitig bis zum Fristablauf für die erstmögliche Antragstellung zur Errichtung eines neuen Verbandes an der neuen Ortsklasseneinteilung orientieren können. Da der Tourismusförderungsbeitrag, welcher an die Ortsklasseneinteilung anknüpft, eine Jahresabgabe ist, kann die Ortsklassenverordnung nur mit Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden. Dies soll der 1. Jänner 2016 sein, damit sich die Landesregierung bei Erlassung der Verordnung über die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14, die ebenfalls frühestens mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten kann, auf diese stützen kann.

Abs. 5 bestimmt, dass die Ertragsanteile aus den Tourismusabgaben jeweils bis zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands bzw. jenes nach § 45 Abs. 3, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017 nach den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 aufgeteilt werden. Diese Bestimmung soll den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden helfen, ihren Verpflichtungen bei der Abwicklung nachzukommen.

Diese Bestimmung bedeutet für die Aufteilung des Aufkommens aus den Tourismusabgaben folgendes:

Im Jahr 2015:

- In allen Fällen erfolgt die Aufteilung der Abgabenertragsanteile nach dem bisherigen Aufteilungsschlüssel des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992.

Im Jahr 2016:

- In Gemeinden, die zum Wirkungsbereich eines nach den Kriterien des § 14 dieses Gesetzesentwurfes neu errichteten Tourismusverbands angehören, erfolgt die Verteilung nach den neuen Schlüsseln des Gesetzesentwurfes,
- in anderen Fällen weiter nach den Regeln des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992. D.h. in diesem Jahr können zwei Aufteilungsregeln nebeneinander bestehen.

Im Jahr 2017:

- In Gemeinden, die zum Wirkungsbereich eines nach den Kriterien des § 14 dieses Gesetzesentwurfes neu errichteten Tourismusverbands angehören, erfolgt die Verteilung nach den neuen Schlüsseln des Gesetzesentwurfes,
- in Gemeinden, in denen es noch einen alten örtlichen Tourismusverband („Liquidationsverband“) gibt, erfolgt die Verteilung nach den Regeln des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992,
- in Gemeinden, in denen es weder einen alten örtlichen noch einen neuen Tourismusverband gibt, erfolgt die Verteilung nach den neuen Schlüsseln des Gesetzesentwurfes.

Ab dem Jahr 2018:

- Die Verteilung erfolgt in allen Fällen ausschließlich nach dem Aufteilungsschlüssel dieses Gesetzesentwurfes.

In Gemeinden mit Kurfonds (§ 16), die Mitglied eines Regionalverbands sind, gilt bis zur Auflösung des Regionalverbands, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017 die Aufteilungsregel des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992. Für Kurfonds, die nicht einem Regionalverband angehören, gilt die Aufteilungsregel des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 bis 31. Dezember 2015 und ab 1. Jänner 2016 gilt der neue Aufteilungsschlüssel.

Gemäß § 35 soll die Landesregierung als Abgabenbehörde für die Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags fungieren. Nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 ist hierfür der Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Behörde eingesetzt. Abs. 6 bestimmt daher zur Klarstellung, dass dies auch für die anhängigen Verfahren gilt.

Im Abgabenrecht herrscht der Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben. Es ist daher nicht erforderlich ausdrücklich zu bestimmen, dass die anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter zu führen sind.

Zu § 45 Abs. 1:

Abs. 1 bestimmt, dass die bisherigen örtlichen Tourismusverbände in der Übergangsphase, die gemäß Abs. 13 längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 besteht, als Tourismusverbände im Sinne dieses

Gesetzes gelten. Solange sie in der Übergangsphase aufgrund der Gründung eines neuen Verbandes nicht aufgelöst werden, bleiben sie in der bisherigen Organisationsform weiter bestehen und haben sonst die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzesentwurf.

Zu § 45 Abs. 2:

Abs. 2 trägt den bestehenden örtlichen Tourismusverbänden auf, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorbereitungen zu treffen, die es ermöglichen, dass der örtliche Tourismusverband spätestens mit 1. Jänner 2017 in einen Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes übergeführt werden kann.

Aufgrund der subsidiären Generalkompetenz des Vorstands wird es diesem Organ obliegen, die Vorbereitungen für die Organisationsänderung des Verbandes zu treffen und rasch eine Richtungsentscheidung der Vollversammlung über die Neugründung eines Verbandes herbeizuführen. Spätestens am 30.6.2015 hat der Obmann die Vollversammlung zu einer solchen Sitzung einzuberufen, die darüber berät, ob und gegebenenfalls welcher Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wird. Ein Beschluss über die konkrete Antragstellung an die Landesregierung muss bei dieser ersten Sitzung noch nicht gefasst werden. Ziel dieser ersten Versammlung ist es, dass der Vorstand und der Obmann den Willen der Mehrheit der Mitglieder des örtlichen Tourismusverbands erfahren, ob und bejahendenfalls in welcher Zusammensetzung sich die Unternehmer der Gemeinde und die anderen Mitglieder des Tourismusverbands einen Tourismusverband vorstellen können, der den Organisationsbestimmungen des § 14 entspricht und dass sie im letzteren Fall einen klaren Handlungsauftrag zur Vorbereitung dieser Entscheidung erhalten. Die Einberufung einer derartigen Sitzung können 10% der Mitglieder erzwingen.

Zu § 45 Abs. 3:

Derzeit besteht in 47 Gemeinden der Ortsklasse IV kein örtlicher Tourismusverband. Abs. 3 sieht vor, dass auch die Unternehmer dieser Gemeinden eine Entscheidung treffen sollen, ob sie in Zukunft zu einem Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes zusammengeschlossen werden wollen. Zu diesem Zweck – und nur zu diesem Zweck – gelten die Unternehmer solcher Gemeinden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als zu einem örtlichen Tourismusverband zusammengeschlossen. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat spätestens acht Wochen ab Inkrafttreten des Gesetzes die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, bei der der Vorstand und der Obmann zu wählen sind. Ziel dieser ersten Versammlung ist es weiters, dass der Vorstand und der Obmann den Willen der Mehrheit der Mitglieder dieses Tourismusverbands erfahren, ob und bejahendenfalls in welcher Zusammensetzung sich die Unternehmer der Gemeinde einen Tourismusverband im Sinne der Organisationsbestimmungen des § 14 vorstellen können. Im letzteren Fall soll die Vollversammlung dem Vorstand einen klaren Handlungsauftrag zur Vorbereitung dieser Entscheidung erteilen.

Der Tourismusverband nach Abs. 3 erhält keine Ertragsanteile aus Tourismusabgaben und gilt gleichzeitig mit der Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des § 14, dessen Wirkungsbereich (auch) das Gebiet dieser Gemeinde betrifft, als aufgelöst, ohne dass es der Setzung eines Verwaltungsaktes hiezu bedürfte.

Tourismusverbände, deren Organisation spätestens mit Ablauf der zweijährigen Übergangsphase (mit 1. Jänner 2017) in die neue Organisationsstruktur übergeführt werden soll, müssen gemäß Abs. 4 und Abs. 7 spätestens bis 31.3.2016 den entsprechenden Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands stellen. Die Frist des Abs. 4 soll der Landesregierung die erforderliche Zeit für die Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnungserlassung und die Anhörung der beteiligten Stellen geben.

Auch nach der Übergangsphase ist es möglich, dass die Unternehmer erneut eine Entscheidung über den Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband oder – wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen – über die Errichtung eines eigenen neuen Tourismusverbands treffen. Ein derartiger Antrag ist nach § 14 Abs. 2 zu stellen.

Zu § 45 Abs. 5:

Wie im Allgemeinen Teil erläutert, beabsichtigt dieses Gesetz die Schaffung größerer und schlagkräftiger Tourismusverbände, setzt aber grundsätzlich voraus, dass sich die Mehrheit der Unternehmer in der Gemeinde diesem Ziel freiwillig anschließt.

Nach einer Übergangsphase von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes sollen die bestehenden Tourismusverbände, die bis dahin nicht in die neue Organisationsstruktur übergeführt wurden, gemäß Abs. 13 nicht mehr im Tourismus tätig bleiben, sondern in ein „Abwicklungsstadium“ treten und nur mehr die Geschäfte zu ihrer Auflösung führen. Damit ein solcher Auflösungsfall nicht erschwert wird, werden die Tourismusverbände in Abs. 5 verhalten, ab 1. Jänner 2015 grundsätzlich nur solche Rechtsgeschäfte einzugehen, die keine Rechtswirkungen nach dem 31. Dezember 2016 entfalten. Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkungen über diesen Zeitpunkt hinaus sollen nur abgeschlossen werden dürfen, als sie dem Ziel der

frühestmöglichen Liquidation des Verbandes dienen. Damit soll eine Verschleppung der Auflösung des Verbandes hintangehalten werden.

Zu § 45 Abs. 6:

Ein Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände zu einem Tourismusverband nach § 14 setzt gemäß Abs. 6 ein Übereinkommen der beteiligten Verbände über die Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbände voraus. Ohne gleichzeitige Vorlage eines vollständigen Übereinkommens über diese Rechtsverhältnisse wird ein Antrag auf Errichtung eines neuen Verbandes den Errichtungsvoraussetzungen des Abs. 7 Z 3 nicht entsprechen.

Zu § 45 Abs. 7 und 8:

Abs. 7 verpflichtet die Landesregierung durch Verordnung einen Tourismusverband zu errichten, wenn folgende in Z 1 bis 3 genannte Voraussetzungen vorliegen:

- Gemäß Z 1 ist zunächst fristgerecht ein Antrag zu stellen. Bei einem Antrag auf Zusammenschluss mehrerer örtlicher Tourismusverbände zu einem Tourismusverband im Sinne des § 14 muss es sich um einen übereinstimmenden Antrag handeln, der sich auf das Übereinkommen nach Abs. 6 bezieht, das diesem Antrag anzuschließen sein wird.
- Gemäß Z 2 muss eine der vier strukturellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen.
- Gemäß Z 3 muss die Landesregierung prüfen, ob der vorgesehene Übergang der Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser finanziell in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Prüfung der „finanziellen Lebensfähigkeit“). Diese Prüfung ist vor dem Hintergrund des Abs. 10 vorzunehmen, wonach mit Wirksamkeit der Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbands das Vermögen und die Schulden der örtlichen Tourismusverbände, deren örtlichen Wirkungskreis innerhalb jenes des neuen Tourismusverbands liegt, auf diesen übergeht.

Nach den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 hängt der Regionalverband mit den ihm angehörenden örtlichen Tourismusverbänden organisatorisch und finanziell eng zusammen. Delegierte Mitglieder des örtlichen Tourismusverbands sind Mitglieder der Vollversammlung des Regionalverbands und können im Vorstand des Regionalverbands vertreten sein oder in diesem die Funktion des Obmanns bekleiden. Als Teil des Regionalverbands ist ein örtlicher Tourismusverband mit diesem auch finanziell verknüpft. Die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden ohne gleichzeitige organisatorische und finanzielle Neuregelung des Regionalverbands, dem diese Tourismusverbände angehört haben, ist nicht möglich.

Wie sich aus den Bestimmungen des Abs. 13 und § 46 Abs. 7 ergibt, besteht ab 1. Jänner 2017 der Zweck der bis dahin nicht aufgelösten örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände ausschließlich in ihrer Abwicklung. Der organisatorische und finanzielle Zusammenhang fällt spätestens ab diesem Zeitpunkt weg. Aus diesen Gründen sieht Abs. 7 die Errichtung eines Tourismusverbands (mit dem gemäß Abs. 11 die Auflösung des bisherigen örtlichen Tourismusverbands einhergeht) erst mit 1. Jänner 2017 vor.

Bereits mit 1. Jänner 2016 sollen die örtlichen Tourismusverbände einen neuen Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes errichten können oder zu einem solchen mit anderen zusammengeschlossen werden können. Solche örtlichen Tourismusverbände, die einem Regionalverband angehören, sollen dieses Recht zur Neugründung mit 1. Jänner 2016 nur dann erhalten, sofern der Regionalverband mit Ablauf des 31. Dezember 2015 gemäß § 46 Abs. 5 aufgelöst wird, was gemäß dieser Bestimmung nur möglich ist, wenn feststeht, dass der Regionalverband nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Zu § 45 Abs. 9:

Abs. 9 wurde aus Rechtsschutzgründen aufgenommen, zumal bei Vorliegen der in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlassung der Verordnung besteht.

Zu § 45 Abs. 10:

Abs. 10 regelt unter Inanspruchnahme der Sonderzivilrechtskompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 9 B-VG) die Rechtsnachfolge betreffend Vermögen und Schulden der örtlichen Tourismusverbände, die in den neuen Tourismusverbänden aufgehen.

Zu § 45 Abs. 11:

Zumal gemäß Abs. 7 vor der Errichtung eines neuen Tourismusverbands feststehen muss, dass dieser die

übernommenen Verpflichtungen finanziell bewältigen kann und gemäß Abs. 10 die Rechte und Pflichten auf den neu zu gründenden Tourismusverband übergehen, sind mit der Errichtung eines neuen Tourismusverbands die in seinem Wirkungsbereich liegenden örtlichen Tourismusverbände aufzulösen. Dies hat mit Verordnung der Landesregierung zu geschehen.

Zu § 45 Abs. 12

Der Übergang der Rechte und Pflichten bestehender örtlicher Tourismusverbände auf einen neuen Rechtsträger berührt die Eigentumsrechte Dritter. Der Gläubiger bekommt unter Umständen ohne seine Zustimmung einen anderen Schuldner, wenn die Rechte und Pflichten des örtlichen Tourismusverbands auf den neu errichteten Tourismusverband übergehen. Mit dem Austausch des Vertragspartners geht somit ein Eigentumseingriff einher.

Ganz allgemein geht der VfGH davon aus, dass Eigentumsbeschränkungen nur dann zulässig sind, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse gelegen sind und die Beschränkung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt, also zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat ist (vgl. grundlegend VfSlg 13.659/1993).

Im vorliegenden Fall wird das öffentliche Interesse darin gesehen, dass durch die Neuorganisation der Tourismusverbände auch eine Stärkung der Unternehmer im Burgenland bzw. des Wirtschaftsstandorts Burgenland insgesamt erwartet wird (siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen). Die Anordnung einer Rechtsnachfolge ist dabei quasi „logische Konsequenz“, wenn bisherige örtliche Tourismusverbände zu größeren Einheiten zusammengeschlossen werden sollen. Insofern besteht das öffentliche Interesse, das am Zusammenschluss von örtlichen Tourismusverbänden besteht, auch an der gesetzlichen Anordnung eines Übergangs von Rechten und Pflichten. Auch besteht ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse darin, dass die neuen Tourismusverbände ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Überleitung bestehender Vertragsverhältnisse sichergestellt ist.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip stets das gelindeste Mittel, das zur Zielerreichung geeignet ist, gewählt werden muss. Um den Eigentumseingriff, der mit dem Austausch des Vertragspartners einhergeht, abzumildern, wird im Abs. 12 dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, Sicherstellung zu verlangen, wenn die Einbringlichkeit seiner Forderung gefährdet ist. Eine solche Gefährdung wird etwa dann nicht bestehen, wenn bisher übernommene Haftungen Dritter, etwa der Gemeinde, weiterbestehen.

Zu § 45 Abs. 13:

Abs. 13 regelt den Fall, dass ein örtlicher Tourismusverband innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist nicht in die neue Organisationsform übergeführt wird, sei es, dass er – dem Freiwilligkeitsprinzip dieses Gesetzesentwurfes folgend – bis 31.3.2016 keinen Antrag auf Errichtung eines neuen Verbandes stellt oder dem Antrag mangels Vorliegens der gesetzlichen Errichtungsvoraussetzungen nicht entsprochen werden kann (etwa mangels Mindestnichtigungsanzahl). In diesem Fall soll es zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands kommen. Da eine Auflösung jedoch für den Fall problematisch erscheint, dass der örtliche Tourismusverband noch offene Verbindlichkeiten hat, die weder befriedigt noch sichergestellt sind, bleiben die nach Ablauf der zweijährigen Übergangszeit noch bestehenden örtlichen Tourismusverbände zwar weiterhin bestehen, doch ist ab diesem Zeitpunkt ihr Zweck ausschließlich auf Abwicklung (Liquidation) ausgerichtet. Sie werden mit dieser Bestimmung angehalten, bestehende Rechtsverhältnisse so früh als möglich zu beenden. Gemäß § 44 Abs. 5 erhalten die örtlichen Tourismusverbände noch bis 31. Dezember 2017 Ertragsanteile aus den Tourismusabgaben nach Maßgabe des Aufteilungssystems des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992.

Über den Fortschritt der Abwicklung ist der Landesregierung jährlich bis zum 1. September zu berichten.

Sobald nachgewiesen ist, dass alle Verbindlichkeiten beglichen oder Gläubiger sichergestellt sind, sind die als „Liquidationsverbände“ bestehenden örtlichen Tourismusverbände von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des „Liquidationsverbandes“ vorhandene Vermögen geht auf die Gemeinde über. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als den Gemeinden (im Zusammenwirken mit der Landestourismusorganisation) gemäß § 13 Abs. 1 letzter Satz die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben des Tourismus obliegt, sofern kein Tourismusverband für den Wirkungsbereich der Gemeinde eingerichtet ist.

Zu § 45 Abs. 14:

Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist sollen die Aufgaben der Organe der örtlichen Tourismusverbände, die ab diesem Zeitpunkt gemäß Abs. 13 nur mehr sogenannte „Liquidationsverbände“ sind, durch die Organe der Gemeinde besorgt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Liquidation erforderlichenfalls mit den Mitteln des Gemeindeaufsichtsrechts durchgesetzt werden kann.

Zu § 45 Abs. 15:

Zur Vermeidung des Umstandes, dass die Funktionsperiode der Organe der nach diesem Gesetz mit 1. Jänner 2016 oder mit 1. Jänner 2017 neu errichteten Tourismusverbände gemäß § 18 Abs. 2 bereits mit dem Tag der allgemeinen Gemeinderatswahlen im Herbst 2017 endet, wird im Abs. 15 bestimmt, dass deren Funktionsperiode bis zum Tag der übernächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen, also bis zum Herbst des Jahres 2022, läuft.

Zu § 46 Abs. 1 bis 3:

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, will dieses Gesetz die Effizienz bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Tourismusträgerorganisationen dadurch steigern, dass größere Einheiten auf der Ebene der bisherigen örtlichen Tourismusverbände geschaffen werden. Um Doppelgleisigkeiten bei der Wahrnehmung der Tourismusaufgaben zu vermeiden soll daher die bisher zwischen den örtlichen Tourismusverbänden und dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ bestehende Ebene der Regionalverbände abgeschafft werden.

Da der Gesetzesentwurf bei der Gründung der neuen Tourismusverbände vom Grundsatz der Freiwilligkeit ausgeht, steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht fest, ob bzw. welche Tourismusverbände im örtlichen Wirkungsbereich des bisherigen Regionalverbands tätig werden. Es besteht daher kein Tourismusrechtsträger, bei dem feststeht, dass er in Hinkunft die Aufgaben des Regionalverbands wahrnimmt. Insofern ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Regionalverbands auf einen Dritten durch Gesetz nicht möglich, ohne das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Schutz des Eigentums Dritter zu beeinträchtigen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes sollen die Regionalverbände in eine Übergangsphase treten, die letztlich mit ihrer Auflösung endet.

Abs. 1 bestimmt zunächst, dass die Regionalverbände in der Übergangsphase bis zu ihrer Auflösung ihre bisherige Organisationsform beibehalten und gemäß Abs. 7 und 8 bis längstens 31. Dezember 2016 ihre bisherigen Aufgaben weiter wahrzunehmen haben. Gemäß Abs. 3 haben die bestehenden Regionalverbände mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit darauf auszurichten, dass der Regionalverband spätestens ab 1. Jänner 2017 aufgelöst werden kann.

Zu § 46 Abs. 4:

Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 45 Abs. 5, die hier in gleicher Weise gelten.

Zu § 46 Abs. 5:

Während bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands von der zumindest gleichzeitigen Auflösung des Regionalverbands abhängt (siehe hierzu die Erl. zu § 45 Abs. 8), kann der Regionalverband bereits mit 1. Jänner 2016 aufgelöst werden, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Die Auflösung des Regionalverbands, die immer nur mit 1. Jänner eines Jahres wirksam werden kann, erfolgt durch Verordnung der Landeregierung.

Zu § 46 Abs. 6:

Nach Abwicklung eines Regionalverbands soll das allenfalls verbleibende Vermögen anteilig jenen Gemeinden zukommen, auf die sich der Wirkungsbereich des aufgelösten Regionalverbands erstreckt hat.

Um den mit dieser Übertragung des Vermögens auf die Gemeinden allenfalls verbundenen Eingriff in das Eigentumsrecht der Mitglieder des Regionalverbands (bzw. der dahinter stehenden Unternehmer der Gemeinden als Mitglieder des örtlichen Tourismusverbands) möglichst gering zu halten, verpflichtet der letzte Satz die Gemeinden, das ihnen auf diese Weise zukommende Vermögen zum Zwecke der Förderung des Tourismus einzusetzen.

Zu § 46 Abs. 7:

Mit Ablauf der zweijährigen Übergangszeit, somit mit Ablauf des 31. Dezember 2016, haben die Regionalverbände keine Tourismusaufgaben wahrzunehmen und ihr Zweck ist ausschließlich auf Abwicklung (Liquidation) ausgerichtet. Sie werden mit dieser Bestimmung angehalten, bestehende Rechtsverhältnisse so früh als möglich zu beenden. Gemäß § 44 Abs. 5 erhalten die Regionalverbände so wie die bestehenden örtlichen Tourismusverbände noch bis 31. Dezember 2017 Ertragsanteile aus den

Tourismusabgaben nach Maßgabe des Aufteilungssystems des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992. Der Entwurf geht somit davon aus, dass eine Weiterfinanzierung der Regionalverbände durch zwei Jahre bzw. bei Bestehen örtlicher Tourismusverbände im Ergebnis durch insgesamt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausreichen wird, den Regionalverband in die Lage zu versetzen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu § 46 Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung wird die Zusammensetzung der Regionalverbände, die nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist noch bestehen, mit dem Stand am 31. Dezember 2016 eingefroren. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als es ab diesem Zeitpunkt lediglich darum geht, die Rechtsverhältnisse, wie sie zu diesem Zeitpunkt bestehen, abzuwickeln. Weiters soll damit auch vermieden werden, dass sich die Regionalverbände jeweils bei Auflösung eines örtlichen Tourismusverbands oder bei Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode allenfalls für eine kurze Zeit neu konstituieren müssen.

Um zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Regionalverbands auch bei dauernder Arbeitsunfähigkeit der Organe fortgeführt wird, hat die Landesregierung diesen Umstand mit Bescheid festzustellen und sogleich einen Regierungskommissär einzusetzen, der die Aufgaben aller Organe zur weiteren Abwicklung des Regionalverbands übernimmt.

Eine dauernde Arbeitsunfähigkeit wird unter anderem gegeben sein, wenn

- sich die Beschlussunfähigkeit über mehrere Sitzungen erstreckt und eher ein Regelfall ist als dass sie sich bloß auf Einzelfälle beschränkt,
- es bei Fehlen klarer Mehrheitsverhältnisse durch Obstruktion zu einer ständigen Lähmung eines Kollegialorgans kommt,
- der Obmann und der Obmannstellvertreter oder der Vorstand nach dem 31. Dezember 2016 ihre Funktionen zurücklegen.

Zu § 47:

Abs. 1 bestimmt, dass der nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 bestehende Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Landestourismusorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten soll. Damit wird ein nahtloser Übergang gewährleistet, ohne dass es zu einer Neukonstituierung kommen muss. Die zu diesem Zeitpunkt in die Organe des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ entsendeten oder gewählten Mitglieder gelten als Mitglieder der Organe der Landestourismusorganisation im Sinne des neuen Gesetzes.

Abs. 2 bestimmt, dass die Delegierten der örtlichen Tourismusverbände bis zur Auflösung des örtlichen Tourismusverbands (erstmalig möglich mit 1. Jänner 2016) und bei Weiterbestehen des örtlichen Tourismusverbands längstens bis zum Ablauf der Übergangsphase, d.h. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016, Mitglieder der Tourismuskonferenz bleiben. Ebenfalls bleiben die Obmänner der Regionalverbände für die Dauer ihres Bestehens, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016, Mitglieder der Tourismuskonferenz.

Sobald ein Tourismusverband im Sinne des neuen Gesetzes errichtet wird, hat dieser in seiner konstituierenden Sitzung die neuen Delegierten in die Tourismuskonferenz zu wählen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt Abs. 2 vierter Satz, dass eine allfällige fehlende oder verspätete Bestellung der Delegierten auf die Funktionsfähigkeit der Tourismuskonferenz, und damit auf deren Beschlussfähigkeit, keinen Einfluss hat.

Die Interessensvertretungen der Gemeinden, die mit Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf Vertretung in der Tourismuskonferenz erhalten, können ihre Vertreter nach Abs. 2 letzter Satz bereits mit der Kundmachung dieses Gesetzes namhaft machen, damit sie rechtzeitig zu Sitzungen der Tourismuskonferenz, die nach dem 1. Jänner 2015 stattfindet, eingeladen werden können.

Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 bestimmt, dass der Vorstand bis zum Ablauf des 31.3.2015 in seiner am 31.12.2014 bestehenden Zusammensetzung bestehen bleibt. Damit soll einerseits die Arbeitsfähigkeit des Vorstands nahtlos mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden und andererseits den anspruchsberechtigten Stellen ausreichend Zeit für die Nominierung ihrer Vertreter gewährt werden.

Zum Anhang gemäß § 2 Abs. 1:

Die Liste der Tätigkeiten wurde adaptiert und eine neue Beitragsgruppe D geschaffen. Für die dort angeführten Unternehmenstätigkeiten wurde eine eigene Beitragsgruppe geschaffen.

Elektrizitätsunternehmen sind nach dieser Bestimmung natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine

wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher.

Bei der Erzeugung von elektrischer Energie bis zu einer Engpassleistung von 50kW handelt es sich in der Regel um Fälle, in denen Strom aus Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch erzeugt und nur etwaiger Überschussstrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Anlagen dieser Größenordnung werden in der Regel nicht in Gewinnabsicht betrieben und sind auch nach § 5 Abs. 1 des Bgld. ElWG von der Genehmigungspflicht ausgenommen.